

**Abwägung der zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

**Anlage 2 zur BV/196/2013/VI-61**

**08.07.2013**

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>1</b>	<b>Begleitinformation .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzübersicht zur Beteiligung.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit .....</b>	<b>14</b>
3.1	Ö 1 – ADFC Stellungnahme vom 11.05.2013 .....	14
3.2	Ö 2 – Stellungnahme vom 12.05.2013.....	15
3.3	Ö 3 – Stellungnahme vom 17.05.2013.....	19
3.4	Ö 4 – Stellungnahme vom 17.05.2013.....	20
3.5	Ö 5 – Einwohnerversammlung Stellungnahme vom 04.07.2013.....	23
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....</b>	<b>27</b>
4.1	N1 – Stellungnahme der Stadt Aken vom 07.05.2013 (3. Änd. FNP).....	27
<b>5</b>	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>28</b>
5.1	TÖB 1 - Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 05.06.2013 (vBPI 62).....	28
5.2	TÖB 1 - Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 06.06.2013 (FNP 3. Änd.).....	36
5.3	TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 29.05.2013.....	41
5.4	TÖB 2 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.06.2013 (3. Änd. FNP) ...	42
5.5	TÖB 2 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.06.2013 (vBPI 62) .....	43
5.6	TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 10.06.2013 (vBPI 62).....	47
5.7	TÖB 6 – Bauernverband „Anhalt e.V.“ – Stellungnahme vom 07.05.2013 (vBPI 62) .....	51
5.8	TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 28.05.2013 (3. Änd. FNP) .....	51
5.9	TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 17.05.2013 (vBPI 62).....	52
5.10	TÖB 12 – Landesamt für Verbraucherschutz – Stellungnahme vom 28.05.2013 (vBPI 62)....	54
5.11	TÖB 18– Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 07.05.2013 (vBPI 62) .....	55
5.12	TÖB 30– Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 24.05.2013 (vBPI 62).....	58
5.13	TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 06.06.2013 (vBPI 62).....	60
5.14	TÖB 58 – Ortsbeirat Törten – Stellungnahme vom 18.06.2013.....	62
<b>6</b>	<b>Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung.....</b>	<b>66</b>
6.1	TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 14.05.2013 (vBPI 62).....	66
6.2	TÖB 74 – Amt 61 -3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 04.06.2013 (vBPI 62).....	67
6.3	TÖB 78 – Amt 63 – Bauordnungsamt – Stellungnahme vom 14.05.2013 (vBPI 62) .....	68
6.4	TÖB80 – Amt 66– Tiefbauamt – Stellungnahme vom 24.05.2013 (vBPI 62).....	69
6.5	TÖB82 – Amt 83– Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 22.05.2013 / 11.06.2013.....	73
<b>7</b>	<b>Stellungnahmen anerkannter Verbände.....</b>	<b>75</b>
7.1	V1 – Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt - Stellungnahme vom 29.05.2013 (vBPI 62).....	75
7.2	V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 04.06.2013 .	75
7.3	V3 – NABU Sachsen-Anhalt- Stellungnahme vom 03.06.2013 (3. Änd. FNP) .....	79

## 1 Begleitinformation

In dieser Anlage zum Entwurf der Begründung sind aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen
  - Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte),
  - Stellungnahmen der Nachbargemeinden
  - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und
- die Abwägungs- / Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie
- die Begründungen der Stadt zu den Entscheidungsvorschlägen (soweit erforderlich).

Dazu gehört auch die Auflistung bestimmter Stellungnahmen als umweltbezogene Stellungnahmen im Verfahren der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben oder die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden, dass sie der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder dass sie keine Bedenken gegen die Planung haben, sind in der Kurzübersicht (siehe Kap. 2) **fett** und **kursiv** abgebildet.

Erläuterung der Entscheidungsvorschläge:

Berücksichtigt		Beschlussvorschlag	Erläuterung
Ja	Nein		
X		wird berücksichtigt	Der genannte Sachverhalt wird durch Änderung oder Ergänzung von zeichnerischen und / oder textlichen Inhalten des Planes und / oder seiner Begründung einschließlich dazugehöriger Anlagen ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise bzw. spätere Fundstelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.
	X	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	Der genannte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes. Die maßgeblichen Gründe sind in der Begründung des BV dargelegt und werden in die Begründung zum Bauleitplan übernommen.
	-	ist bereits berücksichtigt	Der genannte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Auf die Art und Weise bzw. Fundstelle der gegebenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.
	-	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	Der genannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches,</li> <li>○ ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren,</li> <li>○ ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder diesem Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nichts entgegen.</li> </ul> Die maßgeblichen Gründe sind – soweit erforderlich in der Begründung des BV dargelegt und werden Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.

## 2 Kurzübersicht zur Beteiligung

(beteiligte TÖB / Ämter / Verbände sind grau hinterlegt)

Ifd.Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
Ö1	ADFC	11.05.2013		X				U
Ö2	[REDACTED]		17.05.2013	X				U
Ö3	[REDACTED]		17.05.2013	X				U
Ö4	[REDACTED]	12.05.2013		X				U
Ö5	Einwohnerversammlung	04.07.2013		X				

\*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

lfd.Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
N1	Stadt Aken	07.05.2013	<b>07.05.2013</b>	X				
<b>N2</b>	<b>Stadt Oranienbaum-Wörlitz</b>							
<b>N3</b>	<b>Stadt Gräfenhainichen</b>							
<b>N4</b>	<b>Stadt Raguhn-Jeßnitz</b>							
<b>N5</b>	<b>Stadt Südliches Anhalt</b>	<b>07.05.2013</b>	<b>07.05.2013</b>					
<b>N6</b>	<b>Gemeinde Osternienburger Land</b>							
<b>N7</b>	<b>Stadt Zerbst</b>							
<b>N8</b>	<b>Stadt Coswig</b>							

\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

lfd.Nr.	TÖB	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
TÖB1	Landesverwaltungsamt Halle	06.06.2013	05.06.2013	X				U
	obere Landesplanungsbehörde							
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten							
	obere Luftfahrtsbehörde							
	obere Abfallbehörde							
	obere Immissionsschutzbehörde							
	obere Behörde der Wasserwirtschaft							
	obere Behörde für Abwasser							
	obere Naturschutzbehörde							
	Biosphärenreservat:Ref.Großschutzgebiete							
TÖB2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	29.05.2013	29.05.2013	X				U
TÖB3	Deutsche Bahn AG	07.06.2013	07.06.2013	X				U
TÖB4	Polizeidirektion Dessau							
TÖB5	Amt f. Landwirtschaft u. Flurneuordnung	10.06.2013	10.06.2013	X				U
TÖB6	Bauernverband		07.05.2013	X				U

\*\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

Ifd.Nr.	TÖB	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
<b>TÖB7</b>	<b>LandesZentrumWald, Bereich Nord</b>							
<b>TÖB8</b>	<b>Forstamt Dessau</b>							
<b>TÖB9</b>	<b>Bundesforstamt Roßlau</b>							
TÖB10	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	28.05.2013		X				
TÖB11	L.-Amt f. Vermessung u. Geoinformation	17.05.2013	17.05.2013	X				
TÖB12	Landesamt f. Verbraucherschutz	31.05.2013	31.05.2013				X	
<b>TÖB13</b>	<b>Landesbetrieb Hochwasserschutz</b>							
<b>TÖB14</b>	<b>Bundesanstalt f. Immobilienaufg. Magdeburg Bundesforstbetrieb Mittelelbe</b>	<b>07.05.2013</b>						
<b>TÖB15</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost / Liegenschaftsmanagement</b>	<b>08.05.2013</b>	<b>07. / 08.05.2013</b>					
TÖB16	Wehrbereichsverwaltung Straußberg							
<b>TÖB17</b>	<b>TLG Magdeburg</b>							
TÖB18	Regionale Planungsgemeinschaft	07.05.2013	07.07.2013	X				U

\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

lfd.Nr.	TÖB	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
<b>TÖB19</b>	<b>IHK</b>							
<b>TÖB20</b>	<b>Handwerkskammer</b>							
<b>TÖB21</b>	<b>Handelsverband Sachsen-Anhalt</b>	<b>15.05.2013</b>	<b>15.05.2013</b>					
TÖB22	Evangel. Landeskirche Dessau							
<b>TÖB23</b>	<b>Kath. Propsteipfarramt</b>							
TÖB24	Jüdische Gemeinde							
<b>TÖB25</b>	<b>Telekom Magdeburg</b>							
<b>TÖB26</b>	<b>Deutsche Post</b>							
<b>TÖB27</b>	<b>Kabel Deutschland</b>							
<b>TÖB28</b>	<b>HL komm Telekommunikations GmbH</b>	<b>06.05.2013</b>	<b>06.05.2013</b>					
<b>TÖB29</b>	<b>Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig</b>							
TÖB30	Stadtwerke Dessau	28.05.2013	24.05.2013	<b>X</b>				
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.							
	DVV DESWA							
	DVV FERNWÄRME							

\*\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

lfd.Nr.	TÖB	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
	DVV STROM							
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT							
TÖB31	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH							
TÖB32	Primacom							
<b>TÖB33</b>	<b>GASCADE GmbH &amp; Co.KG (ehem. WINGAS)</b>	<b>13.05.2103</b>						
TÖB34	MITGAS (GSA)							
<b>TÖB35</b>	<b>MITNETZ (ehem. enviaM)</b>	<b>07.05.2013</b>	<b>07.05.2013</b>					
<b>TÖB36</b>	<b>Fernwasservers. Elbaue/Ostharz</b>		<b>06.05.2013</b>					
<b>TÖB37</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH</b>	<b>06.05.2013</b>	<b>06.05.2013</b>					
TÖB38	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	17.06.2013	06.06.2013				X	
<b>TÖB39</b>	<b>Heidewasser GmbH</b>	<b>06.06.2013</b>						
<b>TÖB40</b>	<b>Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben</b>	<b>23.05.13</b>						<b>U</b>
TÖB41	Unterhaltungsverb. Nuthe/Rossel							
TÖB42	Naturpark Fläming							
TÖB43	Biosphärenreservat Mittelelbe							

\*\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

Ifd.Nr.	TÖB	Stellungnahme **)						
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
TÖB44	Ortschaftsrat Großkühnau							
TÖB45	Ortschaftsrat Kleinkühnau							
TÖB46	Ortschaftsrat Kleutsch							
TÖB47	Ortschaftsrat Kochstedt							
TÖB48	Ortschaftsrat Mildensee							
TÖB49	Ortschaftsrat Mosigkau							
TÖB50	Ortschaftsrat Sollnitz							
TÖB51	Ortschaftsrat Waldersee							
TÖB52	Ortschaftsrat Rodleben							
TÖB53	Ortschaftsrat Brambach							
TÖB54	Ortschaftsrat Streetz/Natho							
TÖB55	Ortschaftsrat Meinsdorf							
TÖB56	Ortschaftsrat Roßlau							
TÖB57	Ortschaftsrat Mühlstedt							
TÖB58	Ortsbeirat Törten (über Amt 08)	18.06.2013		X				U

\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

lfd.Nr.	TÖB	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
	<b>Stadtverwaltung Dessau-Roßlau</b>							
<b>TÖB61</b>	<b>I-08-Gebietsangelegenh. u. Ortschaften</b>							
TÖB62	I- Gleichstellungsbeauftragte							
TÖB63	I-41-Kultur							
TÖB64	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung	14.05.2013	14.05.2013	X				U
<b>TÖB65</b>	<b>II-37-Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst</b>							
<b>TÖB66</b>	<b>II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof</b>							
TÖB67	V-40-Schule und Sport							
TÖB68	V-50-Amt für Soziales und Integration							
TÖB69	V-51-Jugendamt							
<b>TÖB70</b>	<b>V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen u. Verbraucherschutz</b>							
TÖB71	V- Seniorenbeauftragter							
<b>TÖB72</b>	<b>V- Behindertenbeauftragte</b>		15.05.2013					
<b>TÖB73</b>	<b>VI-60-Bauverwaltungsamt</b>							
TÖB74	VI-61-3-Unt.Denkmalenschutzbehörde	04.06.2013	04.06.2013		X			U

\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

lfd.Nr.	TÖB	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
TÖB75	VI-61-4-Stadtentwicklung							
TÖB76	VI-61-5-Grünplanung							
<b>TÖB77</b>	<b>VI-62-Vermessungsamt</b>	<b>07.05.13</b>						
TÖB78	VI-63-Bauordnungsamt	14.05.13	14.05.2013	X				
<b>TÖB79</b>	<b>VI-65-Zentr. Gebäudemanagement</b>	<b>21.05.2013</b>						
TÖB80	VI-66-Tiefbauamt	29.05.2013	24.05.2013	X			tlws.	U
<b>TÖB81</b>	<b>VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing</b>	<b>30.05.13</b>	<b>30.05.2013</b>					
TÖB82	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	11.06.2013/ 22.05.2013		X				

\*\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

Ifd.Nr.	anerkannte Naturschutzverbände in Sachsen-Anhalt	Stellungnahme **)		wird berücksichtigt	wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen	ist bereits berücksichtigt	ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens	U = umweltbezogene Stellungnahme
		zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan					
V1	BNU	29.05.2013	29.05.2013	X				U
V2	BUND	04.06.2013		X				U
<b>V3</b>	<b>Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.</b>							
V4	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.							
V5	NABU	03.06.2013		X				
<b>V6</b>	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.</b>							
<b>V7</b>	<b>NaturFreunde Deutschlands LVB Sachs.-Anh. e.V.</b>							
<b>V8</b>	<b>Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.</b>							
V9	LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs und Wandervereine e. V.							
V10	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.							
V11	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) LVB Sachsen-Anhalt e. V.							
V12	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.							
<b>V13</b>	<b>Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.</b>							

\*\*) Soweit die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zu keinem über die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinausgehenden Erkenntnisgewinn für die Abwägung beiträgt, wird hier nur die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im nachfolgenden Abwägungsmaterial wiedergegeben.

### 3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers / Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers / Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigefügt ist.

#### 3.1 Ö 1 – ADFC Stellungnahme vom 11.05.2013

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>zum obigen Betreff bitten wir die folgenden Anmerkungen in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Hohe Straße) einzubeziehen.</p> <p>Die Stadt arbeitet derzeit an der Erstellung eines Radverkehrskonzeptes. Das Ziel eines solchen Konzeptes ist die Radverkehrsförderung. Dazu ist es unerlässlich den Radfahrern sichere, direkte und attraktive Wegebeziehungen anzubieten. Die geplante Errichtung der Ph.-anlage bürgt einen möglichen Nutzungskonflikt in sich, da die besagte Fläche einen idealen Lückenschluss für eine Nord- Süd Radwegeverbindung darstellt. Die Verbindung stellt über die Taubenstraße-Industriestraße-Kabelweg entlang der Bahnlinie (Dessau-Leipzig) bis zur DB Fahrzeuginstandhaltung eine sehr attraktive Alternative, besonders für die westlichen Stadtteile zur Heidestraße dar. Es fehlt nur das Teilstück über die besagte Fläche, denn es ist sogar schon eine Brücke an der Hohen Straße vorhanden, so das über den weiteren Verlauf Dietrichshain der Knoten Wolfener Chaussee - Heidestraße erreicht wird. Die Attraktivität besteht vor allem deswegen, da die Wolfener Chaussee für den Radverkehr gesperrt ist und über die Handwerkerstraße (durch das Gewerbegebiet mit z.T. guten Radverkehrsanlagen) eine vernünftige Verbindung nach Westen(Klinikum, Alten) vorhanden ist. Die jetzige Möglichkeit einen Bogen an den Kleingärten zu fahren, ist auf Grund des Untergrundes keine gute Alternative. Auch der betreffende Abschnitt auf der Heidestraße hat einen nicht unerheblichen Investitionsbedarf, bzw. ist aus Sicht des Radverkehrs derzeit in keinem optimalen Zustand. Auf einer Sitzung der AG Fahrradfreundliche Stadt</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Entwurf nicht berücksichtigt; aber als umweltbezogene Stellungnahme ausgelegt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die genannten Sachverhalte entsprechen den grundsätzlichen Zielstellungen der Stadt Dessau-Roßlau für eine fahrradfreundliche Stadt, getragen von den jüngsten Beschlüssen zur Erarbeitung eines Radwegkonzeptes.</p> <p>Eine örtliche Inaugenscheinnahme hatte indessen zum Ergebnis, dass hier einer möglichen Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs private Belange des Grundstückseigentümers, Sicherheitsbedenken der Bahn und Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen können. So befindet sich beispielsweise eine im Eigentum der Stadt stehende Fläche zwischen der Bahn und dem Plangebiet in einer stark bewachsenen Böschungslage. Neben der Vernichtung des Bewuchses und möglichen Lebensraumes für bestimmte Tierarten würde die Errichtung des Fahrradweges den Ankauf von Flächen des Vorhabenträgers voraussetzen. Dieser ist indessen auf eine optimale Ausnutzung des lt. § 32 EEG besonders förderwürdigen Geländestreifens entlang der Bahn angewiesen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat man sich</p>

<p>wurde diese Verbindung bereits für zukünftige Planungen in Betracht gezogen. Wir bitten Sie dies bei der Flächenausweisung zu berücksichtigen. Bitte bedenken Sie, dass Radverkehr in nicht unerheblichen Maß ebenfalls hilft die CO2 Problematik zu verringern, zumal Verkehrsvermeidung in diesem Kontext in Dessau-Roßlau viel zu wenig diskutiert wird. Im Endeffekt geht es um einen relativ schmalen Streifen entlang der Bahnlinie. Nicht zuletzt ist es attraktiv auf diese Weise den Straßenbahnenhalt mit der DB Station Dessau-Süd zu verknüpfen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Falls Sie ein ordentliches Schreiben benötigen reichen wir das gerne nach.</p>	<p>deshalb dazu entschlossen, im Rahmen der Planoffenlage möglichen Optionen wie die Inanspruchnahme des die Kleingartenanlage begleitenden Weges nachzugehen. Dafür sollen entsprechende Abstimmungen mit dem Eigentümer des Weges und der Kleingartenanlage in Angriff genommen werden. Der ADFC wird dann vom Ergebnis unterrichtet.</p>
--	---

### 3.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 12.05.2013

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>Den sich aus dem Bebauungsplan zu erwartenden Anblick für die Bewohner des Dietrichshains halte ich für unzumutbar. Im gleichen Zuge ist mit einem Wertverlust für die dortigen Grundstücke zu rechnen.</p> <p>Der Verlust des Brachlandes ist auch aus ökologischer Sicht ein hoher Verlust. Dem Maulwurf, der sich in diesem Gebiet sichtlich wohlfühlt, wird der Lebensraum entzogen. Ebenso sind diese Flächen auch für den Storch, der im Frühjahr dort täglich auf Nahrungssuche ist, verloren.</p> <p>Der Weg wird intensiv auch für Spaziergänge mit Bewohnern des Pflegeheimes „Marthahaus“ genutzt. Der Erholungseffekt ist mit der geplanten Bebauung nicht mehr gegeben. Ein Spaziergang auf einem Weg mit einem 2,20 m hohen Zaun auf beiden Seiten mutet an eine Gewerbe- oder Industrielandschaft, aber nicht an ein sich angrenzendes Landschaftsschutzgebiet, welches der Erholung dienen sollte.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt über Flächen nicht genutzter Gewerbeflächen, die sicher größer sind wie die zur Bebauung ausgeschriebene Fläche. Gewerbeflächen können ohne Nutzungsänderung zu Solarflächen werden. Warum Naturraum zusätzlich zerstören???</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Entwurf erstens soweit berücksichtigt, als es für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich ist. Zweitens werden die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist dahingehend anzupassen.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die genannten Sachverhalte werden sämtlich im Rahmen der zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Zudem ist zum Entwurf der Begründung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden, der öffentlich ausgelegt werden soll. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass weder für den Maulwurf noch für den Storch Einschränkungen zu erwarten sind. Hinzu kommen weitere Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das Vorhaben so umweltverträglich wie möglich, in die</p>

	<p>Umgebung einzufügen.</p> <p>Was die grundsätzliche Vereinbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Erholungseignung davon in Anspruch genommener Gebiete anbelangt, so fühlt sich die Stadt Dessau-Roßlau besonders verpflichtet, eine durch große Solarparks mögliche technische Überprägung von Ortsrandsituationen ebenso zu vermeiden wie die Entwertung für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume. Zur Berücksichtigung von Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sollten deshalb Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltsorte der Freizeitgestaltung oder Hauptwanderwege von einer technogenen Überformung durch PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden.</p> <p>Lt. der Karte 18 zum Landschaftsplan für die Stadt Dessau zählt das Plangebiet zwar weder zu den Gebieten mit (besonders) guter Eignung für eine landschaftliche Erholung noch zu den Bereichen mit beschränkter Entwicklungsmöglichkeit für die Erholung. Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers und der darauf aufbauenden Gesamtabwägung der von diesem Vorhaben berührten Belange ergibt sich für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und die Straße Dietrichshain aber kein Planungserfordernis mehr. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, den vom Stellungnehmenden angesprochenen Grundgedanken der Freihaltung gewisser für die Erholung und das Landschaftsbild relevanter Offenlandbereiche zu entsprechen.</p> <p>Für den somit verbleibenden Teil des Vorhabens bleibt es indessen dabei, dass dafür eine landschaftsästhetisch durch die Südanbindung (B185), die Bahnverbindung nach Leipzig und das Ausbesserungswerk der Bahn bereits erheblich verfremdete Landschaft in Anspruch genommen wird.</p> <p>Denn erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>1</sup></p>
--	--

<sup>1</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

	<p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>2</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den</p>
--	---

<sup>2</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage einer im Sinne des EEG fördergerechten und –orientierenden Planung nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	---

### 3.3 Ö 3 – Stellungnahme vom 17.05.2013

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Einwände <u>gegen</u> die „Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“:</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Auf den Flächen ist täglich der Storch auf Nahrungssuche zu beobachten. Die Grasflächen bieten dem unter Naturschutz stehenden Tier ein vielseitiges Nahrungsangebot.</p> <p>Sollte das Projekt in dieser Form realisiert werden, wird den Tieren die natürliche Lebensgrundlage entzogen. Die Tiere werden in der näheren Umgebung keine geeigneten Flächen zur Nahrungssuche finden.</p> <p>In der Nähe der Hohen Straße befindet sich ein Pflegeheim. Die Bewohner dieses Heimes nutzen die örtlichen Grünflächen zur Erholung und Spaziergängen. Für die häufig in der Bewegung eingeschränkten Menschen würde mit der geplanten Bebauung eine naheliegende Erholungsmöglichkeit zerstört werden.</p> <p>Des Weiteren ist die Fläche derzeit ein sehr frequentierter Ort, an dem sich zahlreiche Menschen der näheren Umgebung gerne aufhalten, um die Hunde frei laufen zu lassen, zu walken, Inliner zu fahren und sich in der Natur zu erholen. Im Herbst wird die Fläche häufig von Kindern zum Drachen steigen genutzt, sie ist die einzige Möglichkeit in der näheren Umgebung, wo keine Hochspannungsmasten etc. stehen. Mit der geplanten Bebauung würde für zahlreiche Stadtkinder eine schöne Spielmöglichkeit vernichtet werden. Durch die geplante Bebauung wird sich den Anwohnern des Dietrichshains ein unzumutbarer Anblick bieten. Anwohner zwischen Bundesstraße und Bahnstrecke würden das letzte Stückchen Natur verlieren und zwischen einem 2,20 Meter hohen Zaun wie Gefangene einer JVA leben. Durch die Nutzung des Landes für die Photovoltaik entsteht für alle Anwohner des Dietrichshains ein starker Werteverlust ihrer Grundstücke. Es ist damit zu rechnen, dass kaum ein Mensch, ein unmittelbar an einen Solarpark grenzendes Grundstück erwerben möchte. Ökologisch spricht auch die zahlreiche Ausbreitung des Maulwurfs gegen die neue Nutzungsweise. Das unter Naturschutz stehende Tier wird vermutlich stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau sollte meiner Meinung nach neben ökonomischen</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Entwurf erstens soweit berücksichtigt, als es für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich ist. Zweitens werden die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist dahingehend anzupassen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die genannten Sachverhalte werden sämtlich im Rahmen der zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Zudem ist zum Entwurf der Begründung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden, der öffentlich ausgelegt werden soll. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass für Tiere keine Einschränkungen zu erwarten sind. Hinzu kommen weitere Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das Vorhaben so umweltverträglich wie möglich, in die Umgebung einzufügen.</p> <p>Was die grundsätzliche Vereinbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Erholungseignung davon in Anspruch genommener Gebiete anbelangt, so fühlt sich die Stadt Dessau-Roßlau besonders verpflichtet, eine durch große Solarparks mögliche technische Überprägung von Ortsrandsituationen ebenso zu vermeiden wie die Entwertung für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume. Zur Berücksichtigung von Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sollten deshalb Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltsorte der Freizeitgestaltung oder Hauptwanderwege von einer technologischen Überformung durch PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden.</p> <p>Lt. der Karte 18 zum Landschaftsplan für die Stadt Dessau zählt das Plangebiet zwar weder zu den Gebieten mit (besonders) guter Eignung für eine landschaftliche Erholung noch zu den Bereichen mit beschränkter Entwicklungsmöglichkeit für die Erholung. Im Ergebnis eines Angebotes des</p>

<p>Interessen auch ökologische Interessen und das Wohl seiner Einwohner im Auge behalten. Die geplante Nutzung stellt eine Verschandelung der Landschaft dar und schränkt zahlreiche Menschen in ihren Erholungsmöglichkeiten ein. Ökonomie kann und darf nicht alles sein, was zählt! Zumal es in Dessau zahlreiche sinnvollere Möglichkeiten gäbe, eine Photovoltaikanlage zu errichten.</p>	<p>Vorhabenträgers und der darauf aufbauenden Gesamtabwägung der von diesem Vorhaben berührten Belange ergibt sich für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und die Straße Dietrichshain aber kein Planungserfordernis mehr. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, den vom Stellungnehmenden angesprochenen Grundgedanken der Freihaltung gewisser für die Naherholung und das Landschaftsbild relevanter Offenlandbereiche zu entsprechen.</p> <p>Für den somit verbleibenden Teil des Vorhabens bleibt es indessen dabei, dass dafür eine landschaftsästhetisch durch die Südanbindung (B185), die Bahnverbindung nach Leipzig und das Ausbesserungswerk der Bahn bereits erheblich verfremdete Landschaft in Anspruch genommen wird.</p>
--	--

### 3.4 Ö 4 – Stellungnahme vom 17.05.2013

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>wir die Anwohner von der Wohnsiedlung „Dietrichshain“ missbilligen, dass die im direkten Umfeld vorhandene bis dato zum Grossteil landwirtschaftlich genutzte Fläche versiegelt und einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden sollen Es ist nicht richtig, dass die Flächen künftig keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, denn es gibt private Interessenten, welche dies fortführen würden</p> <p>Nicht genug, dass nach dem grundhaften Ausbau des Streckennetzes der Deutschen Bahn, welches direkt an unsere Siedlung grenzt die Lärmbelästigung enorm zugenommen hat, nein es wurde uns auch noch die B184 (Wolfener Chaussee) in eine intakte Landschaft gebaut, von welcher ebenso eine enorme Lärmbelästigung ausgeht, die in den vergangenen Jahren durch das steigenden Verkehrsaufkommen massiv zugenommen hat Leider interessiert sich dafür niemand, da von Ihnen niemand hier lebt. Eine dauerhafte Lösung für die Problematik massive Lärmbelästigung durch die Wolfener Chaussee wäre wünschenswert</p> <p>Durch den Bau der B 184 haben die in unserem Besitz befindlichen Grundstücke bereits massiv an Wert verloren Nach dem geplanten Bau der Photovoltaik und den davon ausgehenden Emissionen, sowie den optischen Beeinträchtigung gen wird dieser Wertverfall weiterhin zunehmen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Entwurf erstens soweit berücksichtigt, als es für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich ist. Zweitens werden die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist dahingehend anzupassen.</p> <p>Die vorgetragenen Sachverhalte zur Lärmbelästigung durch Bahn und die Wolfener Chaussee werden nicht berücksichtigt. Sie sind nicht Verfahrensgegenstand.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die genannten Sachverhalte werden – ausgenommen zur Lärmbelästigung durch Bahn und die Wolfener Chaussee- sämtlich im Rahmen der zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.</p> <p>Zudem hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, sich mit seinem</p>

Dessau wurde einmal bezeichnet als „Stadt im Grünen“, leider können das die Anwohner vorn Dietrichshain und Besucher der Stadt Dessau-Roßlau, welche die Ortseinfahrt Dessau-Süd nutzen, dann nicht mehr bestätigen, wenn man auf eine funkelnde Landschaft von Modulen sieht. Weiterhin ist die Optik zum Eingang in das Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet Mosigkauer Heide gestört

Gibt es nicht genügend öffentliche, nicht genutzte Dach- oder Abrissflächen, um so ein Vorhaben, ohne Beeinträchtigungen für Bewohner der Stadt Dessau-Roßlau, zu realisieren (z. B. Deponie „Scherbelberg“)?

Vorhaben weitgehend auf jene Flächen zu konzentrieren, die auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG in der aktuellen Fassung besonders förderwürdig sind. In Folge dessen besteht für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung kein Planungserfordernis mehr. Damit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die nebenstehende Stellungnahme tragenden Bedenken gegen eine nahezu vollständige technologische Überformung im Stadtrandbereich zu entsprechen.

An den somit verbleibenden Flächen wird die Stadt Dessau-Roßlau aber festhalten, denn erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>3</sup>

Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>4</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde – Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.

Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz,

<sup>3</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>4</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und</p>
--	--

	<p>die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA – gestützt von der weitgehenden Konzentration auf die unter das EEG fallende besonders förderwürdigen Flächen - nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	--

### 3.5 Ö 5 – Einwohnerversammlung Stellungnahme vom 04.07.2013

<p>Im Rahmen einer am 04.07.2013 durchgeführten Einwohnerversammlung wurden folgende wesentliche Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Warum wird Anlage nicht an einem anderen Standort, z. B. Gewerbegebiet Flugplatz oder in anderen Gewerbegebieten errichtet ?</li> <li>- Errichtung von Einzäunungen beidseitig des Straße Dietrichshain wirkt bedrückend</li> <li>- zu geringer Abstand der Anlage im südwestlichen Teil zu den Wohngrundstücken</li> <li>- Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch Blendwirkungen</li> <li>- Bedenken wegen Freisetzung von gesundheitsschädigenden Cadmiumverbindungen im Falle eines Brandes</li> <li>- Zerstörung einer Naturoase</li> </ul>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Begründung wird zum Entwurf ein Kapitel zur Standortbegründung beigefügt, aus dem hervorgeht, warum es für das Vorhaben keine aktuelle vorzugswürdige Standortalternative gibt.</li> <li>2. Die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ werden im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist dahingehend anzupassen.</li> <li>3. In Plan und Begründung sind Maßnahmen zu definieren und zu beschreiben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden.</li> <li>4. Stadt und Vorhabenträger werden die Vermeidung gefährlicher und gesundheitsschädigender Solarmodule zur Grundlage der Abstimmung des erforderlichen Durchführungsvertrages machen.</li> </ol> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Zu 1.</p>
--	--

	<p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>5</sup></p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>6</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen</p>
--	--

<sup>5</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>6</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich dazu entschlossen, sich mit seinem Vorhaben weitgehend auf jene Flächen zu konzentrieren, die auf der Grundlage des Erneuerbare Energiengesetzes EEG in der aktuellen Fassung besonders förderwürdig sind. In Folge dessen besteht für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung kein Planungserfordernis mehr. Damit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, den die nebenstehende Stellungnahme tragenden Bedenken zu den Wirkungen einer die Straße „Dietrichshain“ beidseitig begrenzenden Einzäunung und zur Zerstörung einer Naturoase zu entsprechen.</p>
--	--

	<p>Zu 3.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Vermeidung von Emissionen mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch und Tier zu verursachen.</p> <p>Weiterhin kommt das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.</p> <p>Deshalb will der Vorhabenträger sich auch vertraglich dazu verpflichten, das Vorhaben so zu verwirklichen, dass möglicherweise auftretende Blendwirkungen und Reflexionen durch die Bauart der zum Einsatz kommenden Module und die Materialität der Träger soweit wie möglich vermieden werden. Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung und ggfs. nach der förmlichen Auslegung in den Durchführungsvertrag dient somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p> <p>Zu 4.</p> <p>Zurzeit wird immer häufiger diskutiert, dass viele Solarmodule gefährliche und gesundheitsschädigende Giftstoffe enthalten, wie z.B. Cadmium oder Blei. Demgegenüber ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sorgen. Das gilt sowohl für die Anwohner am „Dietrichshain“, die benachbarten Kleingärtner, als auch für den Betreiber der Anlage und sein Wartungsteam selbst.</p> <p>Aktuell zählen Photovoltaikmodule, die in einem System verwendet werden sollen, das zum ständigen Betrieb an einem bestimmten Ort zur Energieerzeugung aus Sonnenlicht für öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurde; nicht zum Geltungsbereich der RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro-</p>
--	---

	und Elektronikgeräten. Deshalb setzt die Stadt Dessau-Roßlau auf die Möglichkeiten des Durchführungsvertrages und das Angebot des Vorhabenträgers zur Verwendung zertifizierter Solarmodule.
--	--

#### 4 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

##### 4.1 N1 – Stellungnahme der Stadt Aken vom 07.05.2013 (3. Änd. FNP)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen (<a href="http://www.dessau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/">www.dessau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/</a>) teilen wir Ihnen mit, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Aken (Elbe) von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau sowie der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße nicht berührt bzw. nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Aus den vorliegenden Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob für die Gemarkung der Stadt Dessau-Roßlau eine Alternativprüfung für die Ausweisung von potentiellen Sonderbauflächen „Photovoltaik“ vorliegt, die als Grundlage für die Ausweisung der Fläche an der Hohen Straße dient.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird, was den ergänzenden Hinweis angeht, für den Entwurf berücksichtigt. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Hinweis der Stadt Aken ist für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans von grundsätzlicher Art, da Freiflächenphotovoltaikanlagen potentiell raum- und flächengreifend wirken können, auch wenn sie für den Einsatz und die Förderung der erneuerbaren Energien im Sinne des Klimaschutzes streiten.</p>

## 5 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 5.1 TÖB 1 - Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 05.06.2013 (vBPI 62)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p><b>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</b></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Luftverkehrs mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht ist nicht gegeben. Die Stellungnahme dient in Form der Übernahme in das Verfahren (Planbegründung zur Satzung) der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p>
<p><b>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</b></p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca. 11,5 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend.

Die vorgelegten Unterlagen erlauben es zurzeit nicht, eine landesplanerische Stellungnahme abzugeben.

Folgende Hinweise, Forderungen und Bedenken sind bei der Überarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ zu berücksichtigen:

Die im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgeschriebenen Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung für den Bereich des Bebauungsplanes sind darzustellen und es ist sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau soll eine Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) von 2004 wurde das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht als aus dem FNP entwickelt betrachtet werden. Deshalb führt die Stadt Dessau-Roßlau gleichzeitig die 3. Änderung des FNP im Parallelverfahren durch.

Die raumordnerische Prüfung ist für dieses Vorhaben derzeit nicht möglich. Hier sind weitere Erläuterungen notwendig.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Dem Entwurf der Begründung wird ein Kapitel zu den beachtlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ein Kapitel zur Standortbegründung /Alternativenprüfung, insbesondere in einem gemeinsamen Umweltbericht beigefügt. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung. Die landesplanerische Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgt im Rahmen der förmlichen Auslegung.

**Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung Landesplan anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze) mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der sonstigen Erfordernisse ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.

Die landesplanerische Abstimmung erfolgt im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens. Dafür legt die Stadt Dessau-Roßlau Folgendes zu Grunde:

Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>7</sup>

Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>8</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003 , Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage

<sup>7</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>8</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

Insbesondere verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W) vom 07.05.2013.

Bevor eine landesplanerische Abstimmung erfolgen kann, sind die Unterlagen zu überarbeiten.

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Von meinem Referat erhalten Sie unabhängig davon schon die gebündelte Stellungnahme der beteiligten Fachreferate (TÖB-Beteiligung).

Eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W ist weiterhin erforderlich.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem

frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungs-kataster.

➤ Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004

nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.

Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.

Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.

Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus.

<p>(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466),</li> <li>- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)</li> </ul>	<p>Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf und in einem gemeinsamen Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen. Diese Einschätzung wird zudem von der Tatsache gestützt, dass sich der Vorhabenträger in Kenntnis der von diesem Vorhaben ebenfalls berührten Belange dazu entschlossen hat, sich mit seinem Vorhaben im weiteren Verfahren nahezu nur auf jene Flächen zu konzentrieren, die unter die des § 32 EEG fallenden besonders förderwürdigen Standorte fallen.</p>
<p><b>3. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</b></p> <p>Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Bodenschutzes und des sachgerechten Umgangs mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der oberen Abfallbehörde Sicht ist nicht</p>

	<p>gegeben. Die Stellungnahme dient in Form der Übernahme in die Begründung der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung. Was die Belange des Bodenschutzes betrifft, verweist die Stadt Dessau-Roßlau auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde im Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt.</p>
<p><b>4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</b></p> <p>Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer insgesamt ca. 11,64 ha umfassenden Fläche im Süden von Dessau nördlich und südlich der Hohen Straße und westlich der Bahn schaffen.</p> <p>Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau).</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der im südöstlichen Bereich zum Teil unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung (Dietrichshain) Belästigungen der Nachbarschaft durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen angesichts der Großflächigkeit der Freiflächenanlage nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der planerischen Vorsorge sollte dafür Sorge getragen werden, dass Blendwirkungen im Bereich der schutzbedürftigen Wohnnachbarschaft durch planerische Maßnahmen minimiert und möglichst ganz ausgeschlossen werden. Dazu bietet sich in erster Linie eine dichte und die Module überragende Bepflanzung entlang der Grenze zur Wohnbebauung hin an.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ werden im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist dahingehend anzupassen.</p> <p>In Plan und Begründung werden Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Vermeidung von Emissionen mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch und Tier zu verursachen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ nicht mehr zu Gegenstand dieser Bauleitplanung zu machen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes besteht für die Flächen kein Planungsbedürfnis mehr. Den Sorgen um mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung Dietrichshain kann</p>

	<p>damit weitgehend entprochen werden.</p> <p>Des Weiteren verbleibt aber in Gänze das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen im übrigen Plangebiet auch für anderen angrenzende Nutzungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.</p> <p>Deshalb will der Vorhabenträger sich auch vertraglich dazu verpflichten, das Vorhaben so zu verwirklichen, dass möglicherweise auftretende Blendwirkungen und Reflexionen durch die Bauart der zum Einsatz kommenden Module und die Materialität der Träger soweit wie möglich vermieden werden. Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung und ggfs. nach der förmlichen Auslegung in den Durchführungsvertrag dient somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p>
<p><b>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</b></p> <p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB.</p> <p>Gemäß § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (zu § 38 WHG) betragen die Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In Plan und Begründung werden Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Beeinträchtigung des Gewässers „Taube“ zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche in einem Abstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Gewässerschutzes mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen EEG-bedingt entlang der Bahnstrecke Dessau-Leipzig und somit auch in unmittelbarer Nähe zum Gewässer 2. Ordnung, die Taube, errichtet werden sollen.</p> <p>Die Übernahme der o. g. Festsetzung in den Plan dient der Berücksichtigung</p>

<p>zwingend erforderlich ist.</p> <p>Die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau ist für die Entscheidung und Regelung des Gewässerrandstreifens zuständig.</p>	<p>der Belange des Gewässerschutzes und somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p>
<p><b>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</b></p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der ordnungsgemäßen Verbringung des Regenwassers mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange in der Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ist nicht gegeben. Die Übernahme der Stellungnahme in die Begründung zur Satzung dient somit der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p>
<p><b>7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</b></p> <p>Vom hier benannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau – Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Dem Entwurf der Begründung (FNP und VBPI) werden ein gemeinsamer Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigelegt.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung. Die untere Naturschutzbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>Begründung:</b></p>

	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen sind grundsätzlich geeignet Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen. Um die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen für Fauna und Flora ermitteln und bewerten zu können, werden zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen der folgenden Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung werden die Ergebnisse vorgestellt.</p>
<p><b>8. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)</b></p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.</p> <p>Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme vorerst zur Kenntnis.</p>
<p><b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Nach erlangter Rechtskraft wird die Stadt Dessau-Roßlau den Hinweis zur Datensicherung befolgen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der genannte Sachverhalt bezieht sich nicht auf Inhalte von Plan und Begründung sowie eventuell beizubringende Gutachten oder Stellungnahmen. Er dient lediglich der Datensicherung im Rahmen des Raumordnungskatasters und deshalb keine Abwägungsrelevanz.</p>

5.2 TÖB 1 - Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 06.06.2013 (FNP 3. Änd.)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:</p>	
<p><b>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerkverkehr (Referat 307)</b></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1</p> <p><b>Begründung:</b> siehe 5.1</p>
<p><b>2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)</b></p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die geplante 3. Änderung des FNP für die Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Dessau, ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Dem Entwurf der Begründung wird ein Kapitel zu den beachtlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ein Kapitel zur Standortbegründung /Alternativenprüfung, insbesondere in einem gemeinsamen Umweltbericht beigefügt. Die Forderung, die Alternativenprüfung in einem eigenständigen Bericht zur 3. Änderung des FNP vorzunehmen und zu dokumentieren, wird als unbegründet zurückgewiesen.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen</p>

<p>Die vorgelegten Unterlagen erlauben es zurzeit nicht, eine landesplanerische Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Folgende Hinweise, Forderungen und Bedenken sind bei der Überarbeitung der 3. Änderung des FNP für die Stadt Dessau zu berücksichtigen:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.</p> <p>Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen, festgelegt.</p> <p>Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die 3. Änderung des FNP der Stadt Dessau wird aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" erforderlich.</p> <p>Die im LEP 2010 und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgeschriebenen Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sind im Entwurf des FNP darzustellen und es ist sich mit ihnen auseinanderzusetzen.</p> <p>Es sind eigenständige Planungsunterlagen (Begründung und Umweltbericht) zu erarbeiten.</p> <p>Bei der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung hat sich der Planer mit dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Dessau-Roßlau auseinander zu setzen.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-</p>	<p>Auslegung. Die landesplanerische Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgt im Rahmen der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung Landesplan anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze) mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der sonstigen Erfordernisse ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.</p> <p>Die landesplanerische Abstimmung erfolgt im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens. Dafür legt die Stadt Dessau-Roßlau Folgendes zu Grunde:</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>9</sup></p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>10</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003 , Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund</p>
--	---

<sup>9</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>10</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

Wittenberg ist erfolgt. Diese Stellungnahme ging ihnen direkt zu und ist bei der Überarbeitung der 3. Änderung FNP zu berücksichtigen.

> Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die die Planung berühren, erhalten sie auf Antrag in digitaler Form (Format Shape, Gauß-Krüger-Koordinaten, Bessel) vom Landesverwaltungsamt in Halle, Referat 309/Raumordnungskataster.

> Rechtsgrundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619),

Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466),

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.

Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.

Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.

Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu

	<p>wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf und in einem gemeinsamen Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Anlässlich der parallelen Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Gebietsidentität gerechtfertigt, auf einen gemeinsamen Umweltbericht zu setzen (siehe hierzu auch: Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung - spezielle praxisrelevante Fragen – von Univ.-Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky , 2006).</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p> <p>Diese Einschätzung wird zudem von der Tatsache gestützt, dass sich der Vorhabenträger in Kenntnis der von diesem Vorhaben ebenfalls berührten Belange dazu entschlossen hat, sich mit seinem Vorhaben im weiteren Verfahren nahezu nur auf jene Flächen zu konzentrieren, die unter die des § 32 EEG fallenden besonders förderwürdigen Standorte fallen.</p>
<p><b>3. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</b>          Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p><u>Hinweis:</u>          Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1</p> <p><b>Begründung:</b> siehe 5.1</p>
<p><b>4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</b>          Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1</p>

	<b>Begründung:</b> siehe 5.1
<b>5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</b> Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasser — werden nicht berührt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. <b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1 <b>Begründung:</b> siehe 5.1
<b>6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</b> Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. <b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1 <b>Begründung:</b> siehe 5.1
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, keine Hinweise.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. <b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1 <b>Begründung:</b> siehe 5.1
<b>7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</b> Von der 3. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau - Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.  Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. <b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1 <b>Begründung:</b> siehe 5.1
<b>8. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)</b> Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. <b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1

<p>die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	<p><b>Begründung:</b> siehe 5.1</p>
<p><b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> siehe 5.1</p> <p><b>Begründung:</b> siehe 5.1</p>

### 5.3 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Stellungnahme vom 29.05.2013

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>ich danke Ihnen für das o. g. Schreiben. Die von Ihnen vorgelegte Planung berührt ein Gebiet von archäologischer Relevanz. Innerhalb des Plangebietes wurden wiederholt Nachweise einer urgeschichtlichen bis mittelalterlichen Besiedlung erbracht. Es muss damit gerechnet werden, daß im Zuge der Realisierung des B-Planes archäologische Funde zu Tage treten und Befunde angetroffen werden.</p> <p>Daher bedürfen Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Gelände einer denkmalrechtlichen Genehmigung, welche bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau zu beantragen ist. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein. Auf § 14 (9) DenkmSchG-LSA wird hiermit hingewiesen</p> <p>Als Ansprechpartner für archäologische Sachverhalte steht für den Planer Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460, zur Verfügung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In Plan und Begründung werden Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorge- und Sicherheitsaspekten den Belangen der Denkmalpflege Rechnung zu tragen. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalsschutzes zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da die vorgelegte Planung nach dem Wortlaut der Stellungnahme ein Gebiet von archäologischer Relevanz berührt.</p>

5.4 TÖB 2 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.06.2013 (3. Änd. FNP)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf.</p> <p>Wir gehen deshalb davon aus, dass kein gewidmetes Bahnbetriebsgelände in Ihre Planung einbezogen wurde, da die Planungshoheit für dieses dem Eisenbahnbundesamt unterliegt.</p> <p>Gegen die vorgelegte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Verfahren Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße in Dessau bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Strecke 6411 Trebnitz - Leipzig, bei Bahnkilometer 27,4 bis 28,4.</p> <p>Es ist ein Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass von der Anlage keine Blendwirkung für Triebfahrzeugführer eintreten kann.</p> <p>Der angefragte Bereich (bahnrechts) enthält keine F-Kabel der DB Netz AG im angegebenen Baubereich, liegen aber in unmittelbarer Nähe zu diesem. Alle Telekommunikationsanlagen sind bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten, eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen. Die Kabeltrasse muss jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich bleiben. Der vorgeschriebene Mindestabstand zu Kabeltrassen ist einzuhalten.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um gewidmetes Bahngelände.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Siehe nachfolgenden Pkt. 5.5</p>

<p>Das Planen der baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen erfolgen.</p>	
--	--

5.5 TÖB 2 – DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.06.2013 (vBPI 62)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 62 zur Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße in Dessau bestehen unsererseits keine Einwände, wenn nachfolgend genannte Hinweise und Bedingungen akzeptiert und in die folgenden Planungen mit aufgenommen werden. Das Plangebiet grenzt an die Strecke 6411 Trebnitz - Leipzig, bei Bahnkilometer 27,4 bis 28,4.</p> <p>Seitens der DB Netz AG wird gefordert, dass der Vorhabenträger per Gutachten nachweist, dass von der Anlage keine Blendwirkung für Triebfahrzeugführer eintreten kann.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In Plan und Begründung zur förmlichen Auslegung werden Maßnahmen definiert und beschrieben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Vermeidung von Emissionen und der Verkehrssicherheit mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange ist potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch, hier insbesondere Triebwagenführer der Bahn zu verursachen.</p> <p>Weiterhin kommt das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.</p> <p>Beeinträchtigungen durch <b>Lichtreflexionen</b> oder Blendeffekte sind in der Regel durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Da es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter handelt, die das Sonnenlicht bestmöglich nutzen und möglichst wenig reflektieren sollen, sind die Reflexionen geringer als bei sonst allen im</p>

<p>Bei der Erstellung der Photovoltaikanlage ist die Funktionsfähigkeit des Gewölbedurchlasses im Bahn-km 27,810 in keiner Weise zu beeinflussen (inkl. Grabenführung). Bahnrechts entlang des Gleises Dessau — Raguhn von Bahn-km 24,4 - 28,2 ist eine Zuwegung zu den Gleisanlagen für das Instandhaltungspersonal der DB Netz AG vorzuhalten.</p>	<p>Bau eingesetzten Materialien. In mehreren Blendgutachten, die für geplante Freiflächen-Photovoltaikparks an Wohngebieten, Autobahnen oder Bahntrassen erstellt wurden (meist noch ohne Verwendung von Antireflexglas und ohne Berücksichtigung von abschirmender Vegetation), konnte gezeigt werden, dass dauerhafte Reflexionen auf einzelne Gebäude/Fenster allenfalls sehr kurzzeitig im Minutenbereich fallen können und damit nirgends eine nennenswerte Belästigung auftreten kann; Wirkungen auf fließenden Verkehr sind noch kürzer und werden durch die Wirkungen der Sonne selbst überlagert (DEBUS Gutachtenstelle 2012, MESEBERG 2012, SOLARPRAXIS AG 2012 u.a.).</p> <p>Die Module werden im Plangebiet in südliche oder südwestliche Richtung mit einem fest definierten Winkel (i.d.R. 25°) zur Sonne aufgeständert. Durch diese Bauweise, die vorgesehene Abstandsfläche von 5 m (s. Kap. 5.1.1 der Entwurfsbegründung) und die vorhandenen Pflanzungen/Gehölze auf benachbarten Grundstücken entlang von Dauerkleingärten, an der B 184 und an der Bahntrasse soll eine Blendwirkung auf benachbarte schützenswerte Nutzungen (Wohnbebauung, Verkehrsflächen) zusätzlich vermieden werden.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes - wegen der schwer bewertbaren subjektiven (psychologischen) Störwirkung von technischen Bauwerken -, <u>reflexionsfreie Module</u> (porig aufgebautes Antireflexglas) und mattierte Träger zu verwenden, die mittlerweile von ca. 50 % der Hersteller angeboten werden und dem Stand der Technik entsprechen. Auf die Vorlage eines Blendgutachtens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann damit verzichtet werden; entsprechende Produktdatenblätter zu den verwendeten Solarmodulen mit Antireflexglas und zu den Trägerkonstruktionen werden zum Bauantrag vorgelegt.</p> <p>Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung und ggfs. nach der förmlichen Auslegung in den Durchführungsvertrag dient somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise in der vorgebrachten Stellungnahme werden nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p>
--	---

<p>Im Bereich der genannten Strecke befinden sich rechts und links der Bahn im Bahngelände sicherungstechnische Kabel. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt werden.</p> <p>Im angefragten Baubereich (bahnrechts) befinden sich keine F-Kabel der DB Netz AG, aber in unmittelbarer Nähe zu diesem, welche ganz oder teilweise dem Eisenbahnbetrieb dienen. Damit unterliegen alle Veränderungen den Regularien der VV Bau bzw. BAU-STE.</p> <p>Im Grenzbereich zu angefragten Fläche befindet sich diese Bestandskabeltrasse. Eine Überbauung inkl. Schutzstreifen von 1,50 m ist nicht zulässig. Ein ständiger und ungehinderter Zugang ist zu gewährleisten. Eine Be-/Überführung der Bestandskabeltrasse mit schwerer Bautechnik ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich.</p> <p>Seitens der DB Energie GmbH wurde mitgeteilt, dass im angegebenen Bereich von oben genannten Vorhaben offensichtlich keine 50 Hz Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH tangiert werden. Es wird die umfassende Anwendung der anerkannten Regeln der Technik erwartet.</p> <p>Rechtzeitig vor Bauausführung sind Erlaubnisscheine für Erdarbeiten von allen Sachanlagenverantwortlichen abzufordern.</p> <p>Die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, Werk Dessau fordert die Sicherstellung der Stromversorgung durch die DVV Dessau-Roßlau während der Baumaßnahme (Anschluss Mittelspannungskabel an Bestandsnetz).</p> <p>Das Baugrundstück ist gegenüber der Deutschen Bahn AG einzufrieden. Bestehende Einfriedungen sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Dabei ist die Einfriedung höchstens an der Grenze zu errichten, jedoch nicht auf der Grenze.</p> <p>Das Planen der baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen zu erfolgen.</p>	<p><b>Begründung:</b> Die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Leitungen berühren nicht das Plangebiet. Die geforderte Zuwegung ist räumlich nicht definiert. Insbesondere sind der Stadt Dessau-Roßlau keine Gründe bekannt, weshalb dafür eine Inanspruchnahme von Flächen des Vorhabenträgers erforderlich ist. Die weiteren vorgetragenen Sachverhalte betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise werden berücksichtigt. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Einfriedung der Anlage festgesetzt.</p> <p><b>Begründung:</b> Der Vorhabenträger ist schon alleine zur Wahrung der Sicherheit seiner eigenen Anlage auf eine Einfriedung angewiesen. Die Festsetzung dient demnach auch der Berücksichtigung der Belange der Bahn und der</p>
---	--

<p>Durch den Eisenbahnbetrieb entstehen Immissionen. Die Deutsche Bahn haftet nicht für Schäden (z.B. Erschütterungen) die durch den gegenwärtigen oder einen geänderten Eisenbahnbetrieb an den Bauwerken selbst oder auf dem Baugrundstück entstehen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe von elektrifizierten Bahnstrecken ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Wir bitten die künftigen Nutzer der Objekte auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Sollte im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme das Betreten oder die zeitweise Nutzung von Bahngelände erforderlich werden, bedarf dies der Zustimmung des Grundeigentümers. Dazu ist sich an die DB Services Immobilien GmbH, Brandenburger Straße 3a in 04103 Leipzig zu wenden. Bei der Bauausführung und auch während der Vorbereitung der Maßnahme ist der Regellichtraum nach der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung stets freizuhalten. Die Baustelle ist daher gleisseitig so abzusichern bzw. abzusperren, dass Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs und des Bahngeländes generell ausgeschlossen werden und Baumaterialien,</p>	<p>Weiterleitung des Informationsgehaltes der Stellungnahme an die Genehmigungsbehörden.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise werden aus folgenden Gründen nicht Gegenstand des Planverfahrens.</p> <p><b>Begründung:</b> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn – und Arbeitsverhältnisse und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Beachtlich ist zudem der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG. Danach hat die planende Gemeinde die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Das die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kein sonstiges schutzbedürftiges Gebiet im v. g. Sinne darstellt, ist der Hinweis der Bahn auch nicht verfahrensrelevant.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise in der vorgebrachten Stellungnahme werden nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p><b>Begründung:</b> Die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die weiteren vorgetragenen Sachverhalte betreffen andere oder spätere Genehmigungsverfahren bzw. den Vollzug der Planung. Die Stellungnahme enthält aktuell keine Gründe, die einer Realisierung der Planung entgegenstehen würden.</p>
--	---

<p>Werkzeuge, Geräte u.a. nicht in Richtung Gleisanlagen fallen können. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ein entsprechender Betra-Antrag bei der DB Netz AG, Niederlassung Südost, Koordination Bau und Betrieb, I.NP-SO-D-MGB (B), Editharing 41, 39108 Magdeburg einzureichen.</p> <p>Abstandsflächen auf Bahngelände bzw. den Eintragungen von Baulasten wird grundsätzlich nicht zugestimmt.</p> <p>Kosten für alle Schäden, die der Deutschen Bahn infolge der Bauvorbereitung und Baudurchführung entstehen, sind durch den Antragsteller zu ersetzen.</p> <p>Die an das Baugrundstück angrenzende Bahnstrecke ist elektrifiziert. Zu den hochspannungsführenden Anlagenteilen ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3,00 m durch Menschen und Geräte einzuhalten. Zu Mastfundamenten ist bei Tiefbauarbeiten ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten. Eingriffe in die Erdung und Rückstromführung sowie das Ausführen von Erdarbeiten in der Nähe der Bahnenergieanlagen sind nicht zulässig.</p> <p>Sollten sich im Rahmen des Bauvorhabens Kreuzungen oder Näherungen von Versorgungs- bzw. Informationsanlagen mit bzw. zu Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken ergeben, sind hierzu gemäß den gültigen Vorschriftengesonderte Anträge mit bahntypischen Lageplan und entsprechendem Erläuterungsbericht bei der DB Services Immobilien GmbH, NL Leipzig, Gestattungen, Brandenburger Straße 3a in 04103 Leipzig einzureichen</p>	
--	--

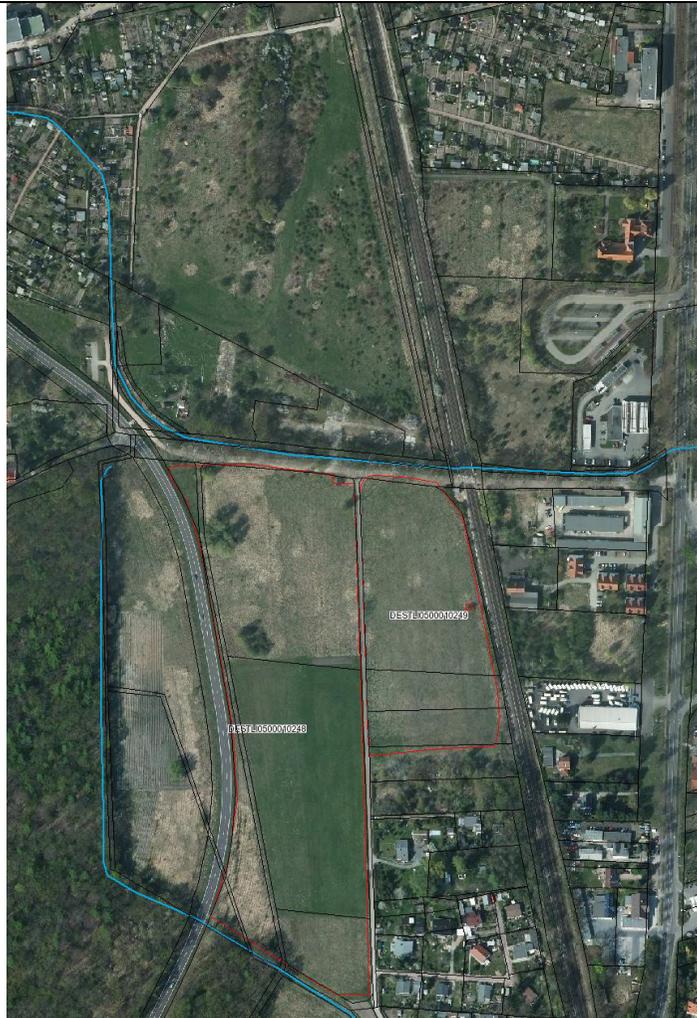
5.6 TÖB 5 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Stellungnahme vom 10.06.2013 (vBPI 62)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „ Photovoltaik an der Hohen Straße “ erhoben, da durch die Planung landwirtschaftlich genutzter Boden entzogen werden würde.</p> <p>Die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Landwirtschaftsfläche ist nicht geeignet, einen Ausnahmetatbestand zu begründen, der nach § 15 Landwirtschaftsgesetz für die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens erforderlich wäre. Dabei ist es aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In die Begründung zum Planentwurf und insbesondere in den gemeinsamen Umweltbericht wird ein Kapitel zur Alternativenprüfung und Standortbegründung aufgenommen, das Aufschluss über die für das Vorhaben tragenden Gründe gibt.</p>

<p>relevant, dass ein Teil der betroffenen Fläche derzeit nicht aktiv bewirtschaftet wird und eher den Charakter einer ökologischen Grünfläche aufweist.</p> <p>Die dem Planungsgebiet zugehörigen Flurstücke 856, Flur 38 und 553, 554 und 556, Flur 37 der Gemarkung Törten werden im Umfang von ca. 6,0 ha landwirtschaftlich genutzt. Anhand der im ALFF Anhalt vorliegenden Unterlagen wird diese Fläche auch im Jahr 2013 durch einen Landwirtschaftsbetrieb als Grünlandfläche (Futterproduktion) bewirtschaftet.</p>	<p>Zudem werden die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist dahingehend anzupassen.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und nach Abs. 7 mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft ist nach Auffassung des ALFF gegeben.</p> <p>Für die Errichtung der Photovoltaikanlage streitet vielmehr das öffentliche Interesse an einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung einer vernünftigen Standortbegründung (siehe hierzu u. a. EEG und LEP LSA 2010).</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>11</sup></p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>12</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage</p>
--	--

<sup>11</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>12</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634



Das Flurstück 7074/4, Flur 63 der Gemarkung Dessau in einer Größe von ca. 5,5 ha wird zurzeit nicht landwirtschaftlich genutzt. Die unter Nr. 4.2 des Städtebaulichen Konzeptes formulierte derzeitige Nutzung stellt nicht deutlich dar, dass es sich hier u. a. um Flächen handelt,

nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.

Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.

Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.

Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.

<p>die für die Futterproduktion landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen ist auf diesen Flächen auf Dauer keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Des Weiteren wirken Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen den unzweifelhaften Vorteilen der Solarenergienutzung entgegen, da diese Anlagen auch auf Flächen errichtet werden können, die nicht in Konkurrenz zur Lebensmittel- und Futterproduktion stehen.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wird unter 3.4 Energie, G 84 und G 85 festgestellt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelter oder Konversionsfläche errichtet werden sollen bzw. die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.</p> <p>Deshalb werden Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf anderweitig nicht nutzbaren Flächen, wie stillgelegte Deponien oder Konversionsflächen von Industrie und Militär, auch uneingeschränkt befürwortet.</p> <p>In dem in Anlage 1 zur Vorlage BV/064/2013/VI-61 benannten Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau wird unter Nr. 4.1.7.7 festgestellt, dass die Photovoltaik auch mittelfristig betrachtet einen vergleichsweise geringen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung leistet. Demzufolge sind Argumente des Klimaschutzkonzeptes nicht geeignet, den Ausnahmetatbestand nach § 15 Landwirtschaftsgesetz LSA zu begründen.</p> <p>Acker- und Grünlandflächen sind ein sehr knappes und nicht vermehrbares Gut. Die ortsansässigen Landwirte sind, auch rückwirkend betrachtet, die Hauptbetroffenen der Flächeninanspruchnahme für Gewerbe- und Industrieansiedlungen, der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten und den sich daran anschließenden Kompensationsmaßnahmen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass nach Nr. 2.3 des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau ein erheblicher Teil der Landwirtschaftsflächen in Schutzgebieten liegt, also besonderen Bewirtschaftungerschwernissen / Einschränkungen unterliegt. Die dadurch beeinträchtigte Wirtschaftlichkeit der regionalen Landwirtschaftsbetriebe wird durch zusätzliche Flächenentzüge verschärft.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen.</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 07.05.2013 trägt der Bauernverband zudem vor, dass das Vorhabensgebiet sich aus dessen Sicht für eine solche Anlage eignet. Die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen werden seit Jahren nicht genutzt und könnten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Aufwertung erfahren. Eine Perspektive der Landwirtschaft sei nicht gegeben. Die Mahdmaßnahmen sind nach Auskunft des Bauernverbandes im Auftrage des Vorhabenträgers erfolgt.</p> <p>Da der Vorhabenträger sich dazu entschlossen hat, sich im weiteren Verfahren weitgehend nur noch auf jene Flächen zu konzentrieren, die zu den unter § 32 EEG genannten besonders förderwürdigen Standorten zählen, besteht für die Flurstücke 553 und 556 sowie für die Straße Dietrichshain kein Planungserfordernis mehr.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH im verbleibenden Plangebiet bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	--

5.7 TÖB 6 – Bauernverband „Anhalt e.V.“ – Stellungnahme vom 07.05.2013 (vBPI 62)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>... in den uns vorliegenden Unterlagen wird das Projekt „Photovoltaik an der Hohen Straße“ sehr umfänglich beschrieben.                      Das Vorhabensgebiet ist uns bekannt und eignet sich aus der Sicht des Bauernverbandes für eine solche Anlage.                      Die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen werden seit Jahren nicht genutzt und könnten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Aufwertung erfahren.                      Bei der Schaffung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sollten die Möglichkeiten im Verfahrensgebiet genutzt werden.                      Von Seiten unseres Verbandes sprechen keine Probleme gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>                      Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Sie wird inhaltsgleich in die Begründung zum Planentwurf übernommen. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b>                      Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und nach Abs. 7 mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft ist nach Auffassung des ALFF gegeben. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage streitet vielmehr das öffentliche Interesse an einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung einer vernünftigen Standortbegründung (siehe hierzu u. a. EEG und LEP LSA 2010).                      Zur Klarstellung der für das Vorhaben sprechenden Gründe wird die Stellungnahmen des Bauernverbandes in die Begründung zum Planentwurf übernommen (siehe hierzu auch vorhergehende Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zur Stellungnahme des ALFF Anhalt).</p>

5.8 TÖB 10 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 28.05.2013 (3. Änd FNP)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
---------------	-----------------------------------

<p>... zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Bergbau</p> <p>Markscheide- und Bergechtsamtswesen, Altbergbau</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiterin: Frau Huch (Tel.: 0345-5212-226)</p> <p>Geologie</p> <p>Geologische Belange stehen dem Vorhaben prinzipiell nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplangebietes ist mit Grundwasser in Oberflächennähe zu rechnen (1 ... 3 m unter Gelände). Bearbeiter: Frau Schumann (Tel.: 0315-5212-160)</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b> Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Die Relevanz ist hier im Bereich der oberflächennahen Grundwasserstände gegeben, wenngleich nicht zu befürchten ist, dass das Vorhaben mit den oberflächennahen Grundwasserständen unvereinbar ist.</p>
---	--

5.9 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 17.05.2013 (vBPI 62)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Die gegebenen Hinweise werden entsprechend in die</p>

Bezüglich der Bestimmungen im Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken entsprechend des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) verweise ich auf die fachliche Qualifikation des Stadtvermessungsamtes der Stadt Dessau-Roßlau als andere behördliche Vermessungsstelle gemäß § 1 VermGeoG LSA.

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Im Städtebaulichen Konzept auf der Seite 4 sind die vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfassten Flurstücke aufgeführt. Im Liegenschaftskataster ist ein Flurstück mittels der Kriterien Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer erfasst. Die in der Tabelle dem Gemarkungsnamen beigefügte Grundbuchblattnummer ist nicht Bestandteil der Gemarkungsbezeichnung.

Der Darstellung des Geltungsbereiches auf der Planzeichnung (Anlage 3) nach sind auch Flächenteile der Flurstücke 2936, 2939 der Flur 37 der Gemarkung Törten, östlicher Bereich der Hohen Straße, in das Plangebiet einbezogen. Die beiden Flurstücke sind nicht auf der Seite 4 angegeben. In der Planunterlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 3) fehlen die Flurstücksnummern.

Die in den Planzeichnungen der Anlage 2, Seite 5 (Übersichtsplan) und der Anlage 3 enthaltenen Flurstücksgrenzen, sind dem Liegenschaftskataster entnommen wurden. Das Liegenschaftskataster ist durch das VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. Für die Verbreitung und Vervielfältigung von Auszügen bedarf es nach § 13 Abs. 5 VermGeoG einer Erlaubnis, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und die nach Erteilung auf den Planunterlagen nachzuweisen ist.

Dieser Nachweis ist noch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die nachzuweisende Nutzungserlaubnis sowie der Inhalt und die Form des aufzuführenden Quellennachweises im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Dessau-Roßlau vom LVermGeo erworben hat.

Ergänzen und korrigieren Sie bitte die vorgenannten Abgaben und Nachweise.

Begründung zum Planentwurf übernommen.

**Begründung:**

Bei Aufstellung von Bebauungsplänen muss die Gemeinde als rechtsetzendes Organ auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans in diesem ausdrücklich festsetzen (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Begründung zum Planentwurf hat darauf einzugehen, will sie ihrer Aufgabe, die wesentlichen Ziele und Auswirkungen der Planungen zu verdeutlichen. Dazu gehört auch die Darstellung der von der Planung betroffenen Flurstücke.

5.10 TÖB 12 – Landesamt für Verbraucherschutz – Stellungnahme vom 28.05.2013 (vBPI 62)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>...die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergaben keine Einwände gegen die oben benannte Planung. Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im Immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).</p> <p>Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach § 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung — BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.</p> <p>Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die vorgebrachte Stellungnahme wird nicht Gegenstand des Planverfahrens. Die gegebenen Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet</p> <p><b>Begründung:</b> Die genannten Sachverhalte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern beziehen sich auf andere bzw. spätere Genehmigungsverfahren. Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, dass zum Vollzug dieser Bauleitplanung Bedenken bestehen.</p>

5.11 TÖB 18– Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 07.05.2013 (vBPI 62)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung, welche im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) festgelegt wurden. Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (LEP-ST 2010) gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Im REP A-B-W wurden für die Planfläche folgende Erfordernisse der Raumordnung bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberzentrum Dessau-Roßlau gem. Ziel 5.2.1</li> <li>• Ausbau der Strecke Halle — Bitterfeld — Dessau- Berlin gem. Ziel 5.8.1.2 Nr. 4 (östlich der geplanten Fläche)</li> </ul> <p>Zur Verfahrensweise der bauleitplanerischen Festsetzung von Flächen verweise ich auf die Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss der Regionalversammlung 14/2007 vom 23.11.2007, <a href="http://www.regionaleplanungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de">www.regionaleplanungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de</a> / Rubrik Veröffentlichungen)</p> <p>Gem. Grundsatz 84 LEP-ST 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte gem. Grundsatz 85 LEP-ST 2010 weitestgehend vermieden werden. Gem. Grundsatz 115 sind für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. Dem Entwurf der Begründung wird ein Kapitel zu den beachtlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ein Kapitel zur Standortbegründung beigelegt. Weitere Ausführungen zur Alternativenprüfung werden insbesondere in einem gemeinsamen Umweltbericht vorgenommen. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p>Im Ergebnis eines Angebotes des Vorhabenträgers zum Verzicht auf die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und der Straße Dietrichshain und der darauf aufbauenden Gesamtabwägung ist der Geltungsbereich der Planung auf die nahezu vollständig im Sinne des EEG förderwürdigen Flächen anzupassen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen von Raumordnung Landesplan anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze) mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der sonstigen Erfordernisse ist nach Auffassung der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.</p> <p>Die landesplanerische Abstimmung erfolgt im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens. Dafür legt die Stadt Dessau-Roßlau Folgendes zu Grunde:</p> <p>Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen</p>

<p>Flächen ausgewichen werden kann.</p> <p>Die Grundsätze 109, 110, 111 LEP-ST 2010 zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Für das geplante Vorhaben der Errichtung eines Solarparks auf 11,5 ha mit einer Leistung von ca. 6,5 MWp ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Dazu ist die Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik sachgerecht. Bisher ist für die beantragte Fläche kein Sondergebiet für die Nutzung der Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau ausgewiesen. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Vor der Festlegung von Sondergebieten für Photovoltaik ist daher eine Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet erforderlich. Diese ist mindestens im Umweltbericht zu dokumentieren.</p>	<p>besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>13</sup></p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>14</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im</p>
--	--

<sup>13</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>14</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 07.05.2013 trägt der Bauernverband zudem vor, dass das Vorhabensgebiet sich aus dessen Sicht für eine solche Anlage eignet. Die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen werden seit Jahren nicht genutzt und könnten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Aufwertung erfahren.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf bzw. in einem gemeinsamen Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Da sich der Vorhabenträger dazu entschlossen hat, sich im weiteren Verfahren weitgehend nur noch auf jene Flächen zu konzentrieren, die zu den unter § 32 EEG genannten besonders förderwürdigen Standorten zählen, besteht für die Flurstücke 553 und 556 sowie für die Straße Dietrichshain kein Planungserfordernis mehr.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH</p>
--	---

	<p>bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA auf der Grundlage des verbleibenden Plangebietes nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	---

5.12 TÖB 30– Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 24.05.2013 (vBPI 62)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>... der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 62 — „Photovoltaik an der Hohen Straße“ in Dessau wurde in unserem Hause geprüft.</p> <p>Die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen an der Hohen Straße 62 in Dessau- Süd ist für das 2. Halbjahr 2013 geplant. Die Dessauer Stromversorgung GmbH, in ihrer Funktion als Netzbetreiber, wird den gesetzlichen Pflichten nachkommen und den Strom aus den geplanten EEG-Anlagen vorrangig in die Netze aufnehmen und die Vergütung auszahlen.</p> <p>Für Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Strom mit solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 13,50 Cent pro Kilowattstunde (abzgl. Degression), soweit die Bedingungen nach EEG § 32 eingehalten wurden.</p> <p>Nach Würdigung des EEG § 32 besteht nur für einen Teil der geplanten PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 6,5 MW ein Vergütungsanspruch, obwohl das Baurecht für die PV-Module über den geänderten Flächennutzungsplan und den dann beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt ist. Eine Vergütung nach EEG § 32 kann ausschließlich für Erträge auf die Flächen in 110 m Abstand zur Bahnlinie Trebnitz – Leipzig gewährt werden.</p> <p>Die Dessauer Stromversorgung GmbH betreibt auf den überplanten</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die vorgebrachte Stellungnahme wird soweit berücksichtigt, wie es für die Prüfung im Bezug auf § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist.</p> <p><b>Begründung:</b> Der genannte Sachverhalt bezieht sich auf die Vergütungsvorschriften des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes als zentrales Regelwerk. Die insbesondere in § 32 enthaltenen Regelungen setzen für die Vergütung neben bestimmten Lagekriterien auch das Vorhandensein eines Bebauungsplanes voraus. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass nur auf den in § 32 EEG genannten Flächen die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Förderung des Einsatzes regenerativer Energien zulässig ist. Sie sind allenfalls ein Indiz für die Wirtschaftlichkeit der Anlage und deshalb Gegenstand der Prüfung, ob der Vorhabenträger in der Lage ist, das Vorhaben durchführen zu können. Dass der Vorhabenträger nicht vollumfänglich von den Vergütungsanreizen des EEG profitieren kann, ist ihm bewusst.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die vorgebrachte Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Plan erfolgen</p>

Flurstücken Nr. 553, 554 Mittel- und Niederspannungskabel, Freileitungsanlagen und eine Trafostation, welche die öffentliche Stromversorgung im Bereich Hohe Straße / Dietrichshain sicher stellen und bereits am 03.10.1990 in Betrieb waren. Für die Trafostation als elektrische Umspannanlagen hat die DSV von ihrem gesetzlichen Anspruch Gebrauch gemacht und ein dingliches Nutzungsrecht im Grundbuch eintragen lassen. Die Grundstücksnutzungsrechte für die Kabel ergeben sich nach §12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung mit Niederspannung gem. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die Standorte der Stromversorgungsanlagen sind aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Die Kabel auf den privaten Flurstücken Nr. 553, 554 werden nach Auswertung der vorliegenden Planung teilweise mit den geplanten PV-Anlagen überbaut. Der Überbauung dieser Kabel kann nicht zugestimmt werden. Im Bereich der Kabel ist ein Schutzstreifen von einem Meter (0,5 m links und rechts der Kabelachse) für ggf. erforderliche Reparaturarbeiten freizuhalten. Die Mittelspannungskabeltrasse sollte ebenso wie die Trafostation im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität gekennzeichnet werden.

Die Anlagen der Dessauer Wasser und Abwasser GmbH tangieren nicht das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 62. Hinweisen möchten wir aber auf eine private Trinkwasseranschlussleitung zum Objekt Hohe Straße 120, die sich im Plangebiet befindet.

Aus gastechnischer Sicht ist die geplante Aufstellung der Module nicht in allen Bereichen möglich. Im Bebauungsgebiet befinden sich Hochdruckgasleitungen sowie eine Gasdruckmess- und -regelanlage (sh. Planausschnitte als Anlage). Die Hochdruckgasleitungen sowie beidseitig ein Schutzstreifen von je 3,0 m dürfen nicht überbaut werden. Außerdem muss ein Zugang zur Gasstation für LKW mit Wendemöglichkeit erhalten bleiben. Bei der Überarbeitung der Aufstellpläne sowie zur Abstimmung des Zuganges steht Ihnen die Gasversorgung Dessau GmbH gern zur Verfügung.

beidseits der Straße „Dietrichshain“ Festsetzungen und Hinweise, die den Belangen der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser Rechnung tragen sollen.

**Begründung:**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) zu berücksichtigen und mit den anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Betroffenheit der Dessauer Stromversorgung und der Wasser- und Abwasser GmbH ist gegeben. Beidseits der Straße am Dietrichshain verlaufen Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität und Wasser. Die Festsetzung künftiger Freihalteareale dient dem Schutz der Leitungen und der Versorgungssicherheit; ebenso die Festsetzung der Trafostation. Da nach Sichtung der vorgelegten Leitungspläne die jeweilige Lage nicht 1:1 in den Bebauungsplan übernommen werden kann, erfolgt zum Planentwurf der Hinweis auf die Freihaltungsanforderungen der DVV. Im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens erfolgen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgebrachte Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Plan erfolgen entlang der Geltungsbereichsgrenze im Teilgebiet nördlich der „Hohen Straße“ Festsetzungen und Hinweise, die den Belangen der Versorgung mit Gas, Rechnung tragen sollen.

**Begründung:**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) zu berücksichtigen und mit den anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Betroffenheit der Dessauer Gasversorgung ist gegeben. Entlang der Geltungsbereichsgrenze im Teilgebiet nördlich der Hohen Straße verlaufen wichtige Leitungen zur Versorgung mit Gas. Die Festsetzung künftiger Freihalteareale und Zugangsbereiche dient dem Schutz der Leitungen und der Versorgungssicherheit. Da nach Sichtung der vorgelegten Leitungspläne die

<p>Im Gebiet des o. g. Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der Fernwärmeversorgung-GmbH Dessau. Auch zukünftig ist keine Versorgung mit Fernwärme in diesem Bereich geplant.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs gibt es keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung der vorgenannten Hinweise sowie Nachführung der Kennzeichnung der Versorgungsanlagen im 8-Plangebiet stimmen die DVV-Stadtwerke Dessau dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ grundsätzlich zu.</p>	<p>jeweilige Lage nicht 1:1 in den Bebauungsplan übernommen werden kann, erfolgt zum Planentwurf der Hinweis auf die Freihaltungsanforderungen der DVV. Im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens erfolgen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt und inhaltsgleich in die Begründung zum Planentwurf übernommen.</p> <p><b>Begründung:</b> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Verkehrs und der Versorgung mit Fernwärme zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange der Stadtwerke ist diesbezüglich nicht gegeben. Die Stellungnahme dient in Form der Übernahme in die Begründung der Informationsweiterleitung an den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörden.</p>
--	---

5.13 TÖB 38 – GDMcom – Stellungnahme vom 06.06.2013 (vBPI 62)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- <b>Anlagen der ONTRAS befinden.</b></li> </ul> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die vorgebrachte Stellungnahme ist aus folgenden dargelegten Gründen nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p><b>Begründung:</b> Der genannte Sachverhalt bezieht sich auf eine Leitung außerhalb des Geltungsbereiches. Die Stadt Dessau-Roßlau wird aus Gründen der erhobenen Sicherheitsanforderungen und eines möglicherweise baubedingten Konflikts den Vorhabenträger auf den Inhalt der Stellungnahme aber hinweisen.</p>

Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

Eigentümer	Anlagen	Nr/Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)	(1) 7.12 (stillgelegt)	300	3m (2)

ONTRAS Sonstiges (1): Hinweissäulen (SPf)

(1) nachfolgend als Anlagen bezeichnet

(2) beidseitig 1,5 m technologischer Mindestabstand

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Das verwendete Höhenbezugssystem ist DHHN-92 (Niveau Amsterdamer Pegel, ehemals NN; NN = HN + 0,15 m). Die Höhenangaben in den Längsschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung oder Ortung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Für das Territorium zuständiger Betreiber/Dienstleister ist:

ONTRAS - VNG Gastransport GmbH

Netzbereich Süd

Herr Löbe

An der B184

06779 Raguhn

LITel. (034906) 414-5751

Fax (034906) 414-5797

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die im beigefügten Leitungsbestandsplan eingetragenen Schiebergruppen wurden ausgebaut. Insgesamt befinden sich ca. 80 m Leitungsstück im gesamten Straßengrundstück der Hohen Straße.

2. In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitung darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.

<p>3. Der Arbeitsstreifen der Ferngasleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>4. Die geplanten Maßnahmen im Bereich der FGL sind bei der GDMcom zur Stellungnahme einzureichen. Wir bestätigen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Berücksichtigung v. b. Hinweise und Festlegungen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht ihnen o. g. Sachbearbeiterin gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>	
--	--

5.14 TÖB 58 – Ortsbeirat Törten – Stellungnahme vom 18.06.2013

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Ortsbeirat Törten Nr. OBRTör/024/2013 am 29.05.2013</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ortsbeirates Törten am 29.05.2013,</b></p> <p><b>4.1. Ö4, Bauvorhaben Photovoltaikanlage</b>  Ö4 informiert, dass sie strikt gegen die Bebauung der Grünflächen durch die Photovoltaikanlage sind. Diese Flächen werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Ö4 verweist auf die Zerstörung der Natur und geht auf die dadurch beeinträchtigte Lebensqualität für Mensch und Tier ein. Die Anwohner in der Siedlung Dietrichshain erfragen, ob die Möglichkeit besteht, andere Flächen, wie z.B. den „Scherbelberg“ oder die Industrieflächen am Flugplatz zu nutzen. Ö4 hat bereits per Post eine Stellungnahme an das A 61 versendet.  <i>Der OBR stimmt den Ausführungen der Familie zu.</i></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme (<b>siehe hierzu auch Abwägung zu Ö4</b>) wird für das Verfahren soweit berücksichtigt, als es für die Erstellung des Umweltberichtes erforderlich ist. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung. Die vorgetragenen Sachverhalte aus der Stellungnahme <b>von Ö4</b> zur Lärmbelästigung durch Bahn und die Wolfener Chaussee werden nicht berücksichtigt. Sie sind nicht Verfahrensgegenstand.</p> <p>Auf der Grundlage eines Angebotes des Vorhabenträgers stellt die Stadt Dessau – Roßlau im Rahmen der Gesamtabwägung für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten und den Dietrichshain kein Planungserfordernis mehr fest.</p> <p><b>Begründung:</b></p>

	<p>Die genannten Sachverhalte werden – ausgenommen zur Lärmbelästigung durch Bahn und die Wolfener Chaussee- sämtlich im Rahmen der zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.</p> <p>Zudem hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, sich mit seinem Vorhaben weitgehend auf jene Flächen zu konzentrieren, die auf der Grundlage des Erneuerbare Energiengesetzes EEG in der aktuellen Fassung besonders förderwürdig sind. In Folge dessen besteht für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten sowie die Straße „Dietrichshain“ im Ergebnis der Gesamtabwägung kein Planungserfordernis mehr. Damit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, den die nebenstehende Stellungnahme tragenden Bedenken gegen eine nahezu vollständige technologische Überformung im Stadtrandbereich zu entsprechen.</p> <p>An den somit verbleibenden Flächen wird die Stadt Dessau-Roßlau aber festhalten, denn erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>15</sup></p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>16</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003 , Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können</p>
--	---

<sup>15</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>16</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die</p>
--	--

	<p>Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der im Ergebnis der Gesamtabwägung im verbleibenden Plangebiet verursachte zusätzliche Eingriff durch die PVA nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.</p>
--	--

## 6 Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung

### 6.1 TÖB 64 – Amt 32 – öffentliche Sicherheit und Ordnung – Stellungnahme vom 14.05.2013 (vBPI 62)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>... aus verkehrsbehördlicher Sicht wird dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Wir weisen jedoch vorsorglich daraufhin, dass einer Zufahrt zum Gelände der Photovoltaikanlage von der Wolfener Chaussee, B 184, nicht zugestimmt wird.</p> <p>Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass eine Blendung der Fahrzeuge auf der Wolfener Chaussee (B 184) durch Solarmodule oder ähnliches verhindert werden sollte um die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Eine Erschließung erfolgt nicht über die Wolfener Chaussee. Dem Entwurf der Begründung wird ein Erschließungskonzept beigelegt, das den Anforderungen über die bau- und betriebsbedingten Erschließungsanforderungen entspricht.</p> <p>In Plan und Begründung sind Maßnahmen zu definieren und zu beschreiben, die dazu beitragen sollen, unter Vorsorgegesichtspunkten Reflexionen und Blendwirkungen der PVA zu vermeiden. Dazu zählt auch der Verzicht auf die nahe der Wolfener Chaussee geplante PV – Anlage mit dem Ergebnis des künftig nicht mehr gegebenen Planungserfordernisses für die Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes 32 wird als umweltbezogene Stellungnahme Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Zur gesicherten Erschließung des Vorhabens beabsichtigt der Vorhabenträger die Nutzung von Grundstücksflächen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH und die Hohe Straße von der Heidestraße aus.</p> <p>Was die Vermeidung von Emissionen anbelangt, ist eine Betroffenheit der entsprechenden schutzwürdigen Belange potentiell gegeben, da Module, aber auch Trägerkonstruktionen grundsätzlich geeignet sein können, Blendwirkungen und Reflexionen für Mensch und Tier zu verursachen.</p> <p>Weiterhin kommt das allgemeine Rücksichtnahmegebot als beachtlicher</p>

	<p>Maßstab für die Planung in Betracht. Dessen Verletzung wäre denkbar, wenn die Reflexionswirkungen erhebliche Belästigungen darstellen, die über das übliche Maß hinausgingen.</p> <p>Deshalb will der Vorhabenträger</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf die nahe der Wolfener Chaussee gelegenen Flächen (Flurstücke 553 und 556 der Flur 37 der Gemarkung Törten) für eine PV – Anlage verzichten und</li> <li>2. vertraglich sich dazu verpflichten, das Vorhaben so zu verwirklichen, dass möglicherweise auftretende Blendwirkungen und Reflexionen durch die Bauart der zum Einsatz kommenden Module und die Materialität der Träger soweit wie möglich vermieden werden. Die Übernahme der Verpflichtung in den Plan, die Begründung und ggfs. Nach der förmlichen Auslegung auch in den Durchführungsvertrag dient somit auch der Informationsweiterleitung an die Genehmigungsbehörden und der rechtlichen Klarstellung.</li> </ol>
--	---

6.2 TÖB 74 – Amt 61 -3 – untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 04.06.2013 (vBPI 62)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>zur Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Baudenkmalpflege:</p> <p>Im Geltungsbereich des 8-Plans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2</p> <p>DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich jedoch im Bearbeitungsbereich des Denkmalrahmenplans Gartenreich Dessau-Wörlitz. Die beplante Fläche ist im Denkmalrahmenplan (Denkmalfachlicher Zielplan) als Grünland ausgewiesen. Die vorgelegte Planung entspricht somit nicht den Zielstellungen des Denkmalrahmenplans.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für das Verfahren aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt.</p> <p>In Plan und Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird lediglich auf die archäologische Relevanz hingewiesen. Entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung denkmalrechtlicher Anforderungen sind seitens des Vorhabenträgers in Angriff zu nehmen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu berücksichtigen und mit den</p>

<p>Der Denkmalrahmenplan stellt ein informelles Planwerk dar, er hat somit hinweisenden Charakter.</p> <p>Archäologie:</p> <p>Die Planung berührt ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz. Bau- und Erschließungsmaßnahmen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange versehen sein (hier: fachgerechte archäologische Dokumentationen).</p> <p>Auf die gesetzliche Meldefrist gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verwiesen.</p>	<p>anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Zur Ermittlung und Bewertung der Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sollen auf Anregung der unteren Denkmalschutzbehörde die Informationen aus dem Denkmalrahmenplan herangezogen werden. Die Trägerin der Bauleitplanung sieht aber hier keine Relevanz.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich weder in der 142 km<sup>2</sup> ausgedehnten Fläche der als Denkmal geschützten Landschaft, welche im Jahr 2000 in die Liste des Welterbes der UNESCO aufgenommen wurde, noch ist es Teil dieser Kulturlandschaft, die im Landesentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege mit besonderer Bedeutung für den Kulturtourismus ausgewiesen ist und zudem einen zentralen Bestandteil des durch die UNESCO anerkannten Biosphärenreservates „Mittelelbe“ bildet.</p>
---	---

### 6.3 TÖB 78 – Amt 63 – Bauordnungsamt – Stellungnahme vom 14.05.2013 (vBPI 62)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht geben wir für die Erstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr.62 "Photovoltaik an der Hohen Straße" folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die offenen Einfriedungen (hier Stabgitterzaun) sind gem. 6 Abs. 8 Pkt: 3 BauO LSA ohne Höhenbegrenzung abstandsflächenfrei, sie sind jedoch gem. § 60 Abs. 1 Pkt. 6 BauO LSA bei einer Höhe &gt; 2 m (hier 2,20 m) baugenehmigungspflichtig.</li> <li>2. Die verkehrliche Grundstückerschließung des nördlichen Flurstückes 7074/4 ist zu regeln. (Brücke/Wegerecht/Gestattungsvertrag?)</li> <li>3. Photovoltaikanlagen sind abstandsflächenrelevant. Von den Anlagen aus sind 3 m Abstandsfläche zu berücksichtigen.</li> <li>4. Leitungsrechte sind zu regeln.</li> <li>5. Vorn Bauherren / Ausführungsbetrieb ist dafür Sorge zu tragen, dass der Baugrund nicht kampfmittelverseucht ist.</li> </ol> <p>Die zuständige Ansprechstelle ist bei der Stadt Dessau-Roßlau das Amt für</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In der Begründung zum Planentwurf werden zu den jeweiligen Punkten (Einfriedung, Erschließung, überbaubare Grundstücksfläche, zu berücksichtigende Leitungen und Schutzabstände sowie zur Kampfmittelbelastung) die entsprechenden Erläuterungen gegeben.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Hinweise des Bauordnungsamtes sind für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes, gerade mit Blick auf spätere Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Aufgabe der Begründung zum Planentwurf ist neben der eigentlichen Planrechtfertigung auch, darzustellen, welche Anforderungen zu beachten sind und ob dem Vorhaben Hinderungsgründe entgegenstehen.</p>

<p>öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Allgemeine Ordnung und Gewerbe, Herr Hofmeister, 06842 Dessau-Roßlau, August-Bebel-Platz 16 (Tel. 0340-2041832). Für die Sondierung des Baugrundes ist gegebenenfalls ein gesondertes Verfahren erforderlich.</p>	
---	--

6.4 TÖB80 – Amt 66– Tiefbauamt – Stellungnahme vom 24.05.2013 (vBPI 62)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag</b>
<p>1. Verkehrliche Erschließung</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der südlich der Hohen Straße gelegenen Baufelder ist über die Heidestraße, Hohe Straße, Straße Dietrichshain möglich. Die Grundstücke liegen direkt an den gemäß Widmungsvermutung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsflächen Hohe Straße und Dietrichshain.</p> <p>Das nördlich gelegene Grundstück (Gemarkung Dessau, Flur 63, Flurstück 7074/4) liegt, nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche Das unmittelbar westlich der Gleisanlagen gelegene Brückenbauwerk über die Taube ist eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke die aufgrund Ihrer baulichen Ausbildung eine Befahrung .mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet und somit für eine verkehrliche Erschließung nicht herangezogen werden kann.</p> <p>Zwischen dem Flurstück und der öffentlichen Verkehrsfläche Hohe Straße liegt die Taube, ein Gewässer 2. Ordnung. Darüber, in welcher Art und Weise diese gequert werden soll, oder wie anderweitig die verkehrliche Erschließung des nördlichen Teils der Photovoltaikanlage gesichert werden soll (kann) ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und ist im weiteren Planverfahren zu klären. Grundsätzlich ist davon auszugehen ,dass, wenn ein Brückenbauwerk über die Taube errichtet werden soll, dieses den Querschnitt des Gewässers nicht einschränken darf.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Planentwurf wird ein Erschließungskonzept enthalten sein. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Hinweise des Tiefbauamtes sind für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes, gerade mit Blick auf spätere Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Denn die gesicherte Erschließung ist sowohl für die bau- als auch für die betriebsbedingten Anforderungen der PV – Anlage unerlässlich. Insofern wurde mit dem Vorhabenträger vereinbart, zum Planentwurf ein Erschließungskonzept vorzulegen, um die Belange des Verkehrs verlässlich prüfen zu können.</p>
<p>2. Stadttechnische Erschließung:</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

<p>Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der jeweiligen Versorgungsunternehmen maßgeblich zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt. In der Begründung zum Planentwurf wird ein Erschließungskonzept auf der Grundlage der Abstimmung mit den jeweiligen Trägern von Ver- und Entsorgung enthalten sein.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Hinweise des Tiefbauamtes sind für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes, gerade mit Blick auf spätere Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Denn die gesicherte Erschließung ist sowohl für die bau- als auch für die betriebsbedingten Anforderungen der PV – Anlage unerlässlich. Insofern wurden die Träger von Ver- und Entsorgungsanlagen resp. – leitungen am Verfahren beteiligt. Aufgabe der Begründung zum Planentwurf ist die Wiedergabe des Abstimmungsergebnisses auch für die Genehmigungsbehörde.</p>
<p>3. Straße Dietrichshain</p> <p>Die Straße Dietrichshain befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Törten, Flur 37 Flurstück 555. Das Flurstück besitzt lediglich eine Breite von ca. 4,00 m. Es ist daher erforderlich ab der östlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstückes in westliche Richtung einen Bereich von 7,00 m für die Benutzung als öffentliche Verkehrsfläche zu sichern. Der Flächenanteil des 7,00 m breiten Streifens, der über das Straßenflurstück Dietrichshain hinausgeht ist mit einem Recht für Fahrzeugverkehre für die Allgemeinheit auf den Flurstücken Gemarkung Törten, Flur 37, Flurstück 553, 556 zu sichern. Analog dessen ist ein solches Recht an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 554, Flur 37, Gemarkung Törten, Dietrichshain Ecke Hohe Straße einzuräumen.</p> <p>Begründung.</p> <p>Die Straße Dietrichshain ist eine Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkung. Sie kann daher durch alle Verkehrsarten genutzt werden. Die ca. auf einer Breite von 3,5 m befestigte Fläche befindet sich augenscheinlich auf dem Flurstück 555, Flur 37, Gemarkung Törten. Bei Begegnungsfällen oder Überholvorgängen werden die westlich gelegenen Flurstücke 553 und 556 für den Verkehr mit in Anspruch genommen. Die Nutzung dieser Grundstücksteile wird daher bereits zu heutigen Zeitpunkt durch den Verkehr eingeschränkt. Darüber hinaus entwässert die Straße</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen nicht berücksichtigt. Sie ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Vorhabenträger hat sich dazu bereit erklärt, im weiteren Verfahren auf die Überbauung der Flurstücke 553 und 556 mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu verzichten. Damit werden die Bedürfnisse des Tiefbauamtes im Rahmen dieses Verfahrens gegenstandslos. Denn die Stellungnahme bezieht sich somit auf Sachverhalte, die künftig außerhalb des Plangeltungsbereiches beziehen.</p>

<p>Dietrichshain über diese Flurstücke. Für die Aufnahme des Verkehrs zuzüglich der notwendigen Entwässerungseinrichtung z.B. über Mulden wird ein Streifen von mindestens 7,00 m benötigt.</p> <p>Wird mit der Erstellung der Photovoltaikanlage an den Grundstücksgrenzen eine Zaunanlage errichtet ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche für alle Verkehrsarten nicht mehr gewährleistet. Eine Einschränkung einer öffentlichen Verkehrsfläche für bestimmte Verkehrsarten bedarf einer Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche, was ein öffentlich-rechtliches Verfahren darstellt welches vor dem Entzug der Benutzung durch bestimmte Verkehrsarten abzuschließen ist. Vor der Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche ist zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist auf Grund der Errichtung einer Photovoltaikanlage den öffentlichen Verkehr zu beschränken.</p>	
<p>4. Erschließungsweg für Kleingärtner</p> <p>Im nördlichen Teil des Flurstücks 7fJ74/4 ist eine Wegeverbindung mindestens für Rad- und Fußgängerverkehr vom Flurstück 7074/1 zur Dauerkleingartenanlage „DR Dessau-Süd“ e. V., Flurstück 11869, Flur 63, Gemarkung Dessau in mindestens 6 m Breite zu sichern.</p> <p>Begründung:</p> <p>Westlich des Flurstücks 7074/4 befindet sich die Dauerkleingartenanlage „DR Dessau-Süd“ e. V. Die überwiegend aus den nördlich gelegenen Wohngebieten kommenden Kleingärtner erreichen diese über den Bahnübergang Peterholzstraße und den Weg 7074/1 und unter Nutzung des nördlichen Teils des Flurstücks 7074/4. Diese Wegeverbindung, welche bereits seit Jahrzehnten genutzt wird, ist im Sinne der kurzen Wege für Radfahrer und Fußgänger und im Rahmen der Förderung dieser Verkehrsarten weiterhin offen zu halten. Um die notwendigen Anforderungen auf der Wegeverbindung unterzubringen ist vom Flurstück 7074/1 bis zum östlichen Teil des Flurstücks eine Wegeverbindung von 6,00 m Breite für den Rad- und Fußgängerverkehr zu sichern. Wenn diese Wegeverbindung nicht mehr besteht, ist die Kleingartenanlage dann nur über die Heidestraße - Hohe Straße zu erreichen, was für die Kleingärtner Umwege von mindestens 1,5 km bedeuten würde. Dies ist für die umwegempfindlichen Verkehrsarten wie Fußgängerverkehr und Radverkehr durchaus beachtlich.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für den Planentwurf aus folgenden dargelegten Gründen nahezu vollständig berücksichtigt. In der Zeichnung zum Planentwurf ist eine 5,00 m breite Fläche für ein Geh- und Fahrrecht auf der Grundlage der Abstimmung festzusetzen.</p> <p>Als weitestgehend umweltbezogene Stellungnahmen wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere die Belange des Verkehrs sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung unter gendgerechten Aspekten zu berücksichtigen und mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Der Vorhabenträger hat sich diesbezüglich in einer Abstimmung mit dem Kleingartenverein bereit erklärt, über sein Grundstück die vom Tiefbauamt angeregte Nutzung für Fußgänger und Radfahrer in einem vertretbaren Rahmen (5,00 m Breite, kein Winterdienst) zu gestatten. Aus Sicht der Stadt wird damit den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010" (ERA 2010) immer noch Rechnung getragen.</p>

<p>Ungeachtet dessen sind die Forderungen der Feuerwehr und des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung aus der Sicht der Gewährleistung der Sicherheit zu beachten.</p>	
<p>5. Wegeverbindung parallel zur Bahntrasse</p> <p>Ein Freihaltebereich für eine Wegeverbindung parallel zur Bahntrasse ist im B-Plan Nr. 62 zu sichern, wenn das Flurstück 7074/1 für den Wegebau ungeeignet ist (sich beispielsweise im Bereich des Bahndamms befindet). Als Freihaltebereich für die Wegeverbindung für Radfahrer und Fußgänger parallel zur Bahntrasse wird ein Streifen in der Breite von 6,00 m benötigt welcher sich vollständig außerhalb der Böschung des Bahndammes befinden muss.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) besitzt die Nord-Süd-Achse innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau eine hohe Bedeutung für den Radverkehr. Außerhalb, bebauter Gebiete werden überregionale Verbindungen zu den benachbarten Mittelzentren Zerbst und Bitterfeld-Wolfen hergestellt. Innerhalb des bebauten Stadtgebietes sind die überregionalen Verbindungen der Kategorie II als innergemeindliche Radschnellverbindungen fortzusetzen. Um dieser Einstufung zu genügen, soll innerhalb des zu entwickelnden Radverkehrskonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau eine alternative direkte und schnelle Nord-Süd-Radverkehrsachse ausgewiesen werden. Im südlichen Stadtgebiet verläuft diese Radverkehrsachse im Zuge der Betonstraße westlich der Eisenbahntrasse und der Straße Dietrichshain. Zwischen Peterholzstraße und Hoher Straße soll die kürzeste Verbindung entlang der Eisenbahntrasse durch Inanspruchnahme des Flurstücks 7074/1 bzw. eines benachbarten Korridors im B-Plan Nr. 62 verlaufen. Die vorhandene Brücke über die Taube kann dabei genutzt werden. Die geforderte Breite von 6,00 m ist erforderlich, da neben der eigentlichen Wegebefestigung außerdem noch Flächen für die Bankette, und eine Entwässerungsanlage (Mulde) benötigt werden. Die Herstellung einer Radwegtrasse entlang der Wolfener Chaussee, einer Bundesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird aus folgenden dargelegten Gründen nicht für den Planentwurf berücksichtigt. Als umweltbezogene Stellungnahmen wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die genannten Sachverhalte entsprechen den grundsätzlichen Zielstellungen der Stadt Dessau-Roßlau für eine fahrradfreundliche Stadt, getragen von den jüngsten Beschlüssen zur Erarbeitung eines Radwegkonzeptes.</p> <p>Eine örtliche Inaugenscheinnahme hatte indessen zum Ergebnis, dass hier einer möglichen Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs private Belange des Grundstückseigentümers, Sicherheitsbedenken der Bahn und Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen können. So befindet sich beispielsweise das im Eigentum der Stadt stehende Flstk. 7074/1 zwischen der Bahn und dem Plangebiet in einer stark bewachsenen Böschungslage. Neben der Vernichtung des Bewuchses und möglichen Lebensraumes für bestimmte Tierarten würde die Errichtung des Fahrradweges den Ankauf von Flächen des Vorhabenträgers voraussetzen. Dieser ist indessen auf eine optimale Ausnutzung des lt. § 32 EEG besonders förderwürdigen Geländestreifens entlang der Bahn angewiesen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat man sich deshalb dazu entschlossen, im Rahmen der Planoffenlage möglichen Optionen wie die Inanspruchnahme des die Kleingartenanlage begleitenden Weges nachzugehen. Dafür sollen entsprechende Abstimmungen mit dem Eigentümer des Weges und der Kleingartenanlage in Angriff genommen werden.</p>

6.5 TÖB82 – Amt 83– Amt für Umwelt- und Naturschutz – Stellungnahme vom 22.05.2013 / 11.06.2013

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 22.05.2013</u></b></p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau sowie zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße</p> <p>Für das Plangebiet wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach einem für Sachsen-Anhalt entwickelten Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, durchgeführt. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung des Bodens als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das Gebiet abgeleitet werden kann.</p> <p>Der (gewachsene) Boden im Plangebiet erhielt danach eine mittlere bis gute Gesamtbewertung aufgrund seines Wasserhaushaltspotenzials und seiner Naturnähe. Die Ertragsfähigkeit erhielt überwiegend eine geringe Bewertung. Areale, in denen der Boden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllt, sind für das Plangebiet gegenwärtig nicht bekannt.</p> <p>Die jetzt geplante Nutzung sieht eine großflächige Errichtung von Solarmodulen und deren Peripherieeinrichtungen vor. Diese Planung ist mit der aktuellen Nutzung und der aktuellen Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht vergleichbar. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Ausführungen zum Schutzgut Boden. Dies ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes nicht hinnehmbar.</p> <p>Ihrem Schreiben vom 29.04.2013, P2: 61-1 Ko/3.ÄndFNP, ist zu entnehmen, dass der vorgeschriebene Umweltbericht im Rahmen der Bearbeitung des</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für das weitere Verfahren aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung. Im Umweltbericht zum Planentwurf erfolgt eine Bewertung der Belange des Bodenschutzes.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass 95 % der Vegetationsflächen erhalten bleiben und Konflikte bei der Errichtung der Anlage im Hinblick auf den Bodenschutz soweit wie möglich vermieden werden. Dazu sollen entsprechende Regelungen auch im Durchführungsvertrag abgestimmt werden.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 sind die betroffenen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Die Relevanz für das Vorhaben ist anlässlich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Sie ist auch gegeben, da Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch anlagenbedingte Bodenversiegelung und -überschirmung mit negativen Auswirkungen auf abiotische und biotische Schutzgüter durch PVA nicht ausgeschlossen werden können. Nach dem aktuellen Planungsstand sind aufwändige Eingriffe in die Bodenstruktur (Bodenbewegungen) wohl nicht erforderlich. Vegetationsflächen bleiben auf mind. 95 % der Fläche erhalten. Dadurch bleiben auch potenzielle Konflikte mit dem Bodenschutz beherrschbar. Damit entspräche das Vorhaben auch der wissenschaftlichen Forderung, dass der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 5 Prozent liegen darf (UVS/NABU, 2005).</p>

<p>vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 angefertigt wird. Dieser schließt die Darstellung der Auswirkung auf das Schutzgut Boden mit ein.</p> <p>Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört dabei die verbindliche Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Gleichzeitig sollte im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen mit hohem Kompensationseffekt verbessert werden.</p>	<p>Bereits in der Bauphase kann es bedingt durch den Baustellenbetrieb und den Bau der Kabelgräben zu einer Schädigung der vorherigen Vegetationsdecke und des Bodens kommen. Durch das mögliche Aufbringen von Schottermaterial zur Verbesserung der Befahrbarkeit von Baustraßen und die je nach Anlagentyp und Baustellenorganisation mögliche Verdichtung von Boden werden Standortfaktoren verändert, die zu einer dauerhaften Veränderung der Vegetationszusammensetzung und zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen können. Daher ist es gerechtfertigt, entsprechende Vorkehrungen zum Schutze der Bodenfunktionen mit dem Vorhabenträger abzustimmen und vertraglich zu sichern.</p> <p>Im Zuge der für dieses Vorhaben obligatorischen Umweltprüfung erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden.</p>
<p><b>Amt 83 – Stellungnahme vom 11. Juni 2013</b></p> <p>3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorn Stadtteil Dessau sowie zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Hohen Straße hier: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Aus Sicht des Umweltamtes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><b><u>Naturschutz:</u></b> Innerhalb dieses Bereiches sind keine Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete), sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG sowie geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt betroffen. Die naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffsregelung, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p> <p><b><u>Bodenschutz:</u></b> Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Die Sachbereiche Wasser und Immissionsschutz haben keine Hinweise / Einwände zum o. g. Vorhaben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b><i>Beschlussvorschlag:</i></b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird für das weitere Verfahren aus folgenden dargelegten Gründen berücksichtigt.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der förmlichen Auslegung. Sie wird inhaltsgleich Bestandteil der Begründung, insbesondere im gemeinsamen Umweltbericht zum Planentwurf von FNP und VBPI.</p> <p><b><i>Begründung:</i></b></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 sind die betroffenen Belange zu ermitteln und zu bewerten.</p>

## 7 Stellungnahmen anerkannter Verbände

### 7.1 V1 – Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt - Stellungnahme vom 29.05.2013 (vBPI 62)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>im Plangebiet bestehen seitens des Landesverbandes des Bundes für Natur und Umwelt keine Planungen bzw. sind keine Planungen/Maßnahmen beabsichtigt.</p> <p>Der Landesverband des Bundes für Natur und Umwelt hat zum o. g. vorhabenbezogenen B-Plan keine Einwände.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der öffentlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen und mit anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Zur Ermittlung und Bewertung der v. g. Belange wird eine Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Die Stellungnahme des Landesverbandes des Bundes für Natur und Umwelt leistet für die Plausibilität des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes einen wesentlichen Beitrag.</p>

### 7.2 V2 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.- Stellungnahme vom 04.06.2013

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>... hiermit beziehen wir Stellung zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Hohe Straße (Dessau-Roßlau).</p> <p>Grundsätzlich stimmt der BUND dem Ausbau von erneuerbaren Energien zu.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird berücksichtigt. Als umweltbezogene</p>

<p>Allerdings scheint diese Planung nicht den üblichen Ideen zu folgen und Konversionsflächen für Photovoltaikanlagenerrichtung zu bevorzugen.</p> <p>Anwohner des Gebietes berichteten uns, dass noch im vergangenen Jahr die Flächen als Grünlandflächen genutzt wurden. Demnach wird hier also landwirtschaftliche Fläche vernichtet.</p> <p>Bitte machen Sie deutlich, weshalb kein anderer Standort in Betracht gezogen wurde.</p> <p>Nach den Karten des Landesamtes für Umweltschutz ist das Gebiet von einer Reihe geschützter Biotope umgeben.</p> <p>Wir fordern daher, die Darstellung, ob tatsächlich, wie in der Planung erwähnt eine Förderung der Biodiversität stattfindet, wenn diese Anlage gebaut wird.</p> <p>Des Weiteren muss erklärt werden, wie die Flächenpflege geplant ist. Gibt es bestimmte Mahdtermine (z.B. Bodenbrüterschutz).</p> <p>Zusammenfassend fordern wir Sie also auf:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zu erklären, weshalb keine Konversionsflächen genutzt werden,</li><li>2. Wie sich die Anlage auf Arten auf dem Gelände und im Umfeld (Nahrungshabitat) auswirken und</li><li>3. Ob die Flächenpflege im Sinne des Artenschutzes geplant wurde.</li></ol> <p>In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit besten Grüßen</p>	<p>Stellungnahme wird sie Bestandteil der öffentlichen Auslegung.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen und mit anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Zur Ermittlung und Bewertung der v. g. Belange wird eine Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Die Stellungnahme des Bundes für Umwelt – und Naturschutz leistet dafür einen wesentlichen Beitrag.</p> <p>Die genannten Sachverhalte werden sämtlich im Rahmen der zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Zudem wurde zum Entwurf der Begründung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine beachtlichen Einschränkungen zu erwarten sind. Hinzu kommen weitere Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das Vorhaben so umweltverträglich, wie möglich, in die Umgebung einzufügen. Darunter fällt beispielsweise auch das Angebot des Vorhabenträgers auf den Verzicht der Flächen zwischen dem Dietrichshain und der Wolfener Chaussee, auf das die Stadt Dessau-Roßlau mit einer Anpassung des Plangeltungsbereiches beispielsweise für die Belange von Natur und Landschaft angemessen reagiert.</p> <p>In dem zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeiteten gemeinsamen Umweltbericht wird ein Monitoringkonzept auch Aufschluss über eine artgerechte Flächenpflege geben.</p> <p>Was die grundsätzliche Vereinbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Erholungseignung davon in Anspruch genommener Gebiete anbelangt, so fühlt sich die Stadt Dessau-Roßlau besonders verpflichtet, eine durch große Solarparks mögliche technische Überprägung von Ortsrandsituationen ebenso zu vermeiden wie die Entwertung für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume. Zur Berücksichtigung von Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sollten deshalb Sichtbereiche von Aussichtspunkten, Hauptaufenthaltsorte der Freizeitgestaltung oder Hauptwanderwege von einer technologischen Überformung durch PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden.</p> <p>Lt. der Karte 18 zum Landschaftsplan für die Stadt Dessau zählt das</p>
---	---

	<p>Plangebiet aber weder zu den Gebieten mit (besonders) guter Eignung für eine landschaftliche Erholung noch zu den Bereichen mit beschränkter Entwicklungsmöglichkeit für die Erholung. Für das Vorhaben wird eine landschaftsästhetisch durch die Südanbindung (B185), die Bahnverbindung nach Leipzig und das Ausbesserungswerk der Bahn bereits erheblich verfremdete Landschaft in Anspruch genommen.</p> <p>Was die Standortwahl anbelangt, so haben Erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten.<sup>17</sup></p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)<sup>18</sup> hier eine wichtige – auch standortsteuernde - Vorgabe erlassen. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt oder geändert vor September 2003, Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Entsprechend ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Alternativenprüfung auch der Frage nachgegangen, ob neben dem vorliegenden Standort weitere Flächen im v. g. Sinne in Frage kommen können.</p> <p>Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potentiale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an</p>
--	---

<sup>17</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

<sup>18</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634

	<p>Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger keinesfalls gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.</p> <p>Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO –Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreich sein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.</p> <p>Auch die Deponie am Scherbelberg scheidet aktuell als Alternativstandort aus. Denn in der Ablagerungsphase und in der Stilllegungsphase befindliche Deponien scheiden grundsätzlich als Standorte für Photovoltaikanlagen aus.</p> <p>Mit der Erarbeitung einer aktuellen Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung bestimmte Schlüsse zu. Hierzu wird explizit auf das entsprechende Kapitel „Alternativenprüfung / Standortbegründung“ in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem davon überzeugt, dass durch die angrenzende Bahnanlage, die Bundesstraße B 184 (Wolfener Chaussee) und die angrenzenden Gewerbebauten der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht, so dass der nach der Anpassung des Plangebietes zu erwartende zusätzliche Eingriff</p>
--	--

	durch die PVA nicht erheblich ausfallen wird. Aufgrund der Einschränkungen durch die gegebene Vornutzung bietet sich zudem keine alternative höherwertige Nutzung an und die naturschutzfachliche Wertigkeit bleibt begrenzt. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.
--	---

### 7.3 V3 – NABU Sachsen-Anhalt- Stellungnahme vom 03.06.2013 (3. Änd. FNP)

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Leider müssen wir feststellen, daß keine Aussagen zum Zustand der Fläche in den Unterlagen getroffen wurden. Daher kann aus unserer Sicht auch an dieser Stelle keine abschließende naturschutzfachliche Einschätzung erfolgen. Seitens der Planer bzw. Eigentümer fehlen hierfür die erforderlichen Aussagen zur vorhandenen Vegetation auf der Fläche.</p> <p>Es ist zunächst zu prüfen, ob dort gesetzlich geschützte Biotop vorhanden sind, die einem Schutz nach § 22 NatSchG LSA bzw. § 30 BNatSchG unterliegen. Es könnten ebenfalls Vorkommen von Lebensraumtypen z.B. Flachlandmähwiesen vorhanden sein, die nach FFH-RL zu schützen sind. Ebenfalls sind keine Aussagen zur Tierwelt enthalten.</p> <p>Ohne diese naturräumlichen Daten kann der Eingriff bzgl. der ausgewählten Fläche nicht beurteilt werden.</p> <p>Da sich die Fläche in einem Gebiet befindet, dass weitgehend von Nutzungen abgetrennt ist, aber sich in unmittelbarer Entfernung von weiteren Grünlandbereichen und Waldbereichen befindet, muss von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dieser Fläche ausgegangen werden.</p> <p>Zu klären ist dann weiterhin, welche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen hier zu leisten sind.</p> <p>Wir bitten um Überarbeitung der Unterlagen und behalten uns bei erneuter Beteiligung eine abschließende Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wird berücksichtigt. Als umweltbezogene Stellungnahme wird sie Bestandteil der öffentlichen Auslegung. Im Umweltbericht erfolgt die Zustandsbeschreibung.</p> <p>Zur Relevanz von Schutzgebieten und Schutzobjekten sowie zum Vorkommen von Lebensraumtypen, die nach FFH-RL zu schützen sind, wird auf die Stellungnahmen des städtischen Umweltamtes verwiesen (siehe TÖB 82).</p> <p>Zum Entwurf von FNP und vBPI wird neben einem gemeinsamen Umweltbericht, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen und mit anderen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Zur Ermittlung und Bewertung der v. g. Belange wird eine Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Die Stellungnahme des Bundes für NABU leistet dafür einen wesentlichen Beitrag.</p> <p>Die genannten Sachverhalte werden sämtlich im Rahmen der zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Zudem wurde zum Entwurf der Begründung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser kommt zu dem Ergebnis,</p>

	dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine beachtlichen Einschränkungen zu erwarten sind. Hinzu kommen weitere Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das Vorhaben so umweltverträglich, wie möglich, in die Umgebung einzufügen.
--	---